



SCHIFFER - DOBBERSTEIN

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

Heinz-Nixdorf-Straße 14a-c
41179 Mönchengladbach

Tel.: 0 21 61 - 46 23 20
Fax: 0 21 61 - 46 23 222
info@schiffer-dobberstein.de

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021

und des **Lageberichts**

des

Abwasserwerks der Stadt Heimbach

Heimbach

Prüfungsbericht zum 31.12.2021

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2.2 Unregelmäßigkeiten	6
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	6
2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	8
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
3.1 Gegenstand der Prüfung	9
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	10
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
4.1.2 Jahresabschluss	16
4.1.3 Lagebericht	17
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	18
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	19
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	19
4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	20
4.3.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	23
4.3.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	25
5. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	26
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	27

Anlagenverzeichnis

Anlage

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021	1
Rechtliche u. Wirtschaftliche Verhältnisse	2
Fragenkatalog nach § 53 HGrG	3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfer	4
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsprüfer	5

1. Prüfungsauftrag

In der Betriebsausschusssitzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

**Abwasserwerk der Stadt Heimbach,
Heimbach,**

(nachfolgend: „Abwasserwerk“ oder „Einrichtung“)

vom 09. Dezember 2021 wurde ich zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 gewählt. Daraufhin erteilte mir der Bürgermeister der Stadt Heimbach, Herr Jochen Weiler, mit Rückbestätigung vom 10. Dezember 2021 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 zu prüfen.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Das Abwasserwerk der Stadt Heimbach wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW nach den Vorschriften der GO NRW und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wie ein Eigenbetrieb geführt. Die Einrichtung ist gemäß § 114 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss sowie gemäß § 25 EigVO NRW einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendungen soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unterliegen gemäß § 103 Abs. 1 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen einer jährlichen Prüfungspflicht. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Ich verweise auf meine Berichterstattung in Abschnitt 5. und in der Anlage 3.

Ich habe meine Prüfung im Zeitraum vom 29. bis 30.11.2022 in den Geschäftsräumen des Abwasserwerk der Stadt Heimbach durchgeführt und am 01. Dezember 2022 beendet. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in meinen Geschäftsräumen.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss 2021, bestehend aus Bilanz (Anlage 1, Seite 3), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1, Seite 4) und Anhang (Anlage 1, Seiten 5 ff.), sowie den geprüften Lagebericht 2021 (Anlage 1, Seiten 18 ff.) beigelegt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich in der Anlage 2 dargestellt.

Meine Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01. Januar 2017 zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Meine Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an das Abwasserwerk der Stadt Heimbach.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit meiner Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit meiner Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten mir gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehme ich nachfolgend in meiner vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens bzw. der Einrichtung im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bzw. des Abwasserwerkes ab, die ich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen habe. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Meine Berichtspflicht besteht, soweit mir die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Die von mir geprüften Unterlagen i. S. v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand meiner Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die ich im Rahmen meiner Prüfung herangezogen habe.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der Einrichtung und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halte ich für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Bei der Lagebeurteilung des Betriebsleiters sind aus meiner Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 488,6, im Vorjahr beträgt der Jahresüberschuss TEUR 230,3.
- Die Aktivseite ist im Wesentlichen durch das Anlagevermögen geprägt, dessen Anteil an der Bilanzsumme 99,2 % beträgt.
- Im Berichtsjahr wurden Investitionen von TEUR 1.706,2 getätigt. Die größte im Berichtsjahr durchgeführte Investition ist die Sanierung des Kanals und der Hausanschlüsse in der Brementhaler Straße (TEUR 639,0).
- Der Anteil des Eigenkapitals einschließlich der Empfangenen Ertragszuschüsse beträgt zum Bilanzstichtag 57,4 % an der Bilanzsumme.
- Im Berichtsjahr wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die Fremdkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 42,6 %.
- Zum 31. Dezember 2021 werden Forderungen gegenüber der Stadt Heimbach i. H. v. EUR 0 ausgewiesen (Vj.: TEUR 54,8)
- Das geplante Jahresergebnis 2021 ist um TEUR 11,4 höher als das tatsächliche Ergebnis. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen niedrigere betriebliche Erlöse (TEUR 107,1) bei gleichzeitig niedrigeren betrieblichen Aufwendungen (TEUR 95,7) als geplant.
- Im Vergleich mit dem Vorjahr erhöhte sich das Jahresergebnis um TEUR 258,3. Während das Vorjahr mit einem Jahresüberschuss von 230,3 schließt, beträgt das Jahresergebnis 2021 TEUR 488,6. Die Ergebnisverbesserung resultiert hauptsächlich aus dem niedrigeren Aufwand aus Zuführung zum Gebührenaussgleich (TEUR 200) und dem niedrigeren Materialaufwand (TEUR 60).
- Die Nachkalkulation der Gebühren führte in den Gebührenarten Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils zu kleinen Kostenüberdeckungen, die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben weisen eine kleine Unterdeckung aus. Diese belief sich für die Schmutzwassergebühr auf TEUR +3,0, für die Niederschlagswassergebühr auf TEUR +4,0 und für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf TEUR -4,2.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Ich halte diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Finanzplanung sieht für die Wirtschaftsjahre 2022 bis 2025 Investitionen von TEUR 7.308 vor. Die Finanzierung soll über Darlehen (TEUR 6.100), erwirtschaftete Abschreibungen abzüglich Auflösungen von Ertragszuschüssen (TEUR 1.200) sowie Kanalanschlussbeiträgen und der Erstattung von Hausanschlusskosten (jeweils TEUR 4) erfolgen.
- Neben den Grundgebühren zum Schmutzwasser (EUR 136 je m³ Abwasser) und der Verbrauchsgebühr zum Schmutzwasser (EUR 3,83 je m³ Abwasser; Vj: EUR 3,72 je m³ Abwasser) wurde auch die Niederschlagswassergebühr von EUR 1,14 je m² veranlagter Fläche zum 01. Januar 2022 auf EUR 1,31 je m² angehoben.
- Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird entsprechend der Wirtschaftsplanung bei Umsatzerlösen aus den Abwassergebühren von TEUR 2.241 mit einem Ergebnis von TEUR 438 gerechnet.
- Risiken werden vor allem aus dem demografischen Wandel, dem damit einhergehenden Bevölkerungsrückgang und dem weiteren Einsatz wassersparender Technologien gesehen. Beide Faktoren bedeuten, dass die Kosten der Abwasserbeseitigung zukünftig auf eine geringere Abwassermenge verteilt werden, was tendenziell zu höheren Abwassergebühren führen könnte. Zusätzlich stellt ein zu erwartender Anstieg der Intensität und Häufigkeit von Starkregen Ereignissen aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels ein Risiko dar. Ein 100%-iger Schutz vor Hochwasser ist nicht möglich.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB habe ich auch über bei Durchführung meiner Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen.

Festgestellte berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten sind von mir getrennt nach den Vorschriften zur Rechnungslegung und nach den sonstigen Vorschriften im Prüfungsbericht darzustellen. Die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen für meinen Bestätigungsvermerk sind zu erläutern.

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Unter gesetzlichen Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. der GO NRW sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze i. S. d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB bzw. der GO NRW, sowie der EigVO NRW zu verstehen. Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und einschlägiger Normen der Satzung.

Die gesetzlichen Vorschriften, deren Einhaltung im Rahmen der Abschlussprüfung festzustellen ist, umfassen insbesondere die Vorschriften des HGB, der EigVO, der GO und der KomHVO NRW über die Buchführung und das Inventar, über den Ansatz, die Bewertung und die Gliederung der Posten des Jahresabschlusses sowie über die Angaben in Anhang und Lagebericht (§§ 284 – 289f HGB, §§ 24, 25 EigVO NRW). Die gesetzlich normierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) werden ergänzt durch nicht gesetzlich festgeschriebene GoB, die durch die Verweisung in § 238 HGB i. V. m. § 19 Abs. 1 EigVO NRW für die Buchführung, in § 243 Abs. 1 und § 264 Abs. 2 HGB für den Jahresabschluss den Rang gesetzlicher Vorschriften haben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus erstreckt sich meine Abschlussprüfung aber nicht darauf, festzustellen, ob vom geprüften Unternehmen bzw. der geprüften Einrichtung alle Vorschriften beispielsweise des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Preisvorschriften, Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Verbraucherschutzbestimmungen oder sämtliche Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten worden sind.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften habe ich bei meiner Prüfung nicht festgestellt.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z.B. Untreuehandlungen, Unterschlagungen, etc.) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist meine Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet. Im Rahmen meiner Erkenntnismöglichkeiten als Abschlussprüfer stelle ich jedoch fest, ob der Abschluss keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält, die aus solchen Gesetzesverstößen entstanden sind.

Verstöße der gesetzlichen Vertretung oder der Arbeitnehmer gegen das Gesetz umfassen Verstöße gegen solche gesetzlichen Vorschriften, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Unter die Verstöße der gesetzlichen Vertretung fallen auch wesentliche Verletzungen von Aufstellungs- und Publizitätspflichten im Zusammenhang mit Konzern- bzw. Vorjahresabschlüssen.

Sonstige Unregelmäßigkeiten habe ich bei meiner Prüfung wie folgt festgestellt:

- Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt;
- Im Vorjahr 2020 wurden Unregelmäßigkeiten insoweit festgestellt, dass die angeforderten Niederschriften über die Sitzungen des Betriebsausschusses 2020 analog § 52 Abs. 1 GO NRW bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorlagen. Die Niederschriften des Betriebsausschusses für 2020 wurden mit den Niederschriften des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung für 2021 nachgereicht.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB und § 103 GO NRW die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt 5 und Anlage 3 gesondert berichtet.

Ich weise darauf hin, dass der Betriebsleiter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung trägt.

Ich habe die Prüfung in der Zeit vom 24. November bis zum 30. November 2022 durchgeführt.

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat mir die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe meiner Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen meiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Meine Prüfung habe ich entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und habe mich dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Die Zielsetzung meiner Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehe ich zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil meiner Abschlussprüfung übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen meiner Prüfung beurteile ich die Angemessenheit der von der Betriebsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Meine Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze habe ich folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen mein Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie meine Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken habe ich Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis meiner Risikoeinschätzung und meiner Kenntnis der Geschäftsprozesse habe ich in Abhängigkeit von meiner Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Meine Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- ◆ Erlös- und Aufwandskonten der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere der Periodengrenzung der Umsatzerlöse und der betrieblichen Aufwendungen,
- ◆ Überprüfung der Investitionen, insbesondere der Anlagen im Bau mit Abschreibungen,
- ◆ Überprüfung der im Lagebericht bilanzierten Risiken,
- ◆ Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugte ich mich von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Heimbach.

Von Kreditinstituten wurden seitens der Stadt Heimbach Bankbestätigungen angefordert und für das Verrechnungskonto bei der Stadtkasse Heimbach lag mir eine Saldenmitteilung zum Bilanzstichtag vor.

Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten liegen angabegemäß vor und sind im Jahresabschluss ausreichend berücksichtigt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Abwasserwerkes der Stadt Heimbach ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

Meine Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage meines Verständnisses der von der Betriebsleitung als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen habe ich angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Ich habe Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei habe ich insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen habe ich damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Mein Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Betriebes vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meiner Abschlussprüfung.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems bin ich wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene habe ich anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse habe ich beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf mein Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach meiner Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnte ich meine aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit mir eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, habe ich neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im individuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Gegenstand meiner Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden aufgrund spezieller Größenmerkmale und nach dem Zufallsprinzip nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen habe ich mich durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.

Wesentliche Arbeiten anderer externer Prüfer wurden nicht verwertet.

Alle von mir erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzliche Vertretung hat mir die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von mir eingeholten Vollständigkeitserklärung am 30. November 2022 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Meine Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens bzw. der Einrichtung sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Bei meiner Prüfung habe ich festgestellt, dass die von dem Betrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis meiner Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Stadtvertretung Heimbach am 16. Dezember 2021 festgestellt.

Der Vorjahresabschlusses 2020 wurde im Stadtjournal vom 15.06.2022 bekanntgemacht, sodass auf die Hinterlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im Rathaus der Stadt Heimbach zur Einsichtnahme hingewiesen wurde. Daraus resultierend liegt zum Prüfungszeitpunkt des Jahresabschlusses 2021 ein abschließender Prüfvermerk der GPA NRW vor (datiert auf den 20.05.2022).

In dem mir zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserwerk der Stadt Heimbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach meinen Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, den Bestimmungen der EigVO NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von mir nicht an anderer Stelle berichtet wird, stelle ich fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis meiner Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichte ich nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stelle ich fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bzw. der Einrichtung vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand meiner Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens bzw. der Einrichtung darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Meine Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehme ich in diesem Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehe ich nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i. S. d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt, sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. In den Herstellungskosten sind neben den Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten berücksichtigt. Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Die Abschreibungen werden linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern abgeschrieben.
- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Nominalwert bilanziert. Zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung von unverändert 1 % der offenen Forderungen zum Bilanzstichtag gebildet.
- Die in den Vorperioden empfangenen Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen wurden mit den ursprünglich zugeführten einmaligen Beiträgen der Grundstückseinleiter abzüglich der jährlichen Entnahmen passiviert. Die Entnahme (Auflösung) erfolgt jährlich mit rund 1,5 % der zugeführten Beträge und entspricht der Abschreibungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

- Die Rückstellung für die Archivierung von Geschäftsunterlagen ist unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten restlaufzeitspezifischen Durchschnittszinssätze abgezinst worden und berücksichtigt eine erwartete Preis- und Kostensteigerung von 2,0 %.
- Alle anderen Rückstellungen wurden nach vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten mit dem zukünftig zu leistenden Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht mir als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB i. V. m. § 19 EigVO NRW die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Änderungen der Bewertungsgrundlagen können sowohl Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als auch Änderungen der wertbestimmenden Faktoren betreffen, insbesondere Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Auch innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens vorgenommene Änderungen der Bewertungsgrundlagen können, insbesondere wenn sie zielgerichtet und einseitig sind, wesentliche Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss 2020 haben sich keine Änderungen in den Bewertungsgrundlagen ergeben.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis meiner Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Die Anlage 1, Seiten 3 ff. enthält weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn und Verlustrechnung, so dass auf eine Wiederholung hier verzichtet wird.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1, Seite 3).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt. Die passivierten Empfangenen Ertragszuschüsse wurden in voller Höhe dem Eigenkapital zugeordnet, da bei der Auflösung nicht mit einer Ertragsteuerbelastung zu rechnen ist und diese der Einrichtung langfristig zur Verfügung stehen.

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 2020:

Entwicklung der Vermögensstruktur:	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2020</u>		<u>Veränd.</u>	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen	14.140,6	99,2	12.674,0	98,3	1.466,6	11,6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	17,6	0,1	17,6	0,1	-0,0	-0,2
II. Sachanlagen	14.123,0	99,1	12.656,3	98,1	1.466,7	11,6
1. Grundstücke, ... einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3,9	0,0	5,9	0,0	-2,0	-33,7
2. Abwassersammlungsanlagen	11.623,8	81,5	11.922,0	92,4	-298,2	-2,5
3. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstatt.	0,2	0,0	0,3	0,0	-0,1	-25,9
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.495,1	17,5	728,2	5,6	1.766,9	242,7
B. Umlaufvermögen	115,0	0,8	222,3	1,7	-107,3	-48,3
I. Forderungen / sonstige Vermögensgegenst.	115,0	0,8	222,3	1,7	-107,3	-48,3
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98,5	0,7	141,8	1,1	-43,3	-30,5
2. Forderungen gegen die Stadt	0,0	0,0	54,8	0,4	-54,8	100,0
3. Sonstige Vermögensgegenstände	16,5	0,1	25,7	0,2	-9,2	-35,8
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	2,5	0,0	-2,5	100,0
I. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,0	0,0	2,5	0,0	-2,5	100,0
Bilanzsumme Aktiva	14.255,6	100,0	12.898,7	100,0	1.356,9	10,5
Entwicklung der Kapitalstruktur:						
	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2020</u>		<u>Veränd.</u>	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Eigenkapital	3.351,8	23,5	3.024,1	23,4	327,7	10,8
I. Stammkapital	500,0	3,5	500,0	3,9	0,0	0,0
II. Rücklagen	2.363,2	16,6	2.293,8	17,8	69,4	3,0
III. Gewinn- (+) / Verlustvortrag (-)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV. Jahresüberschuss (+)	488,6	3,4	230,3	1,8	258,3	112,2
B. Empfangene Ertragszuschüsse	4.831,5	33,9	4.943,1	38,3	-111,6	-2,3
C. Rückstellungen	41,2	0,3	41,6	0,3	-0,4	-1,0
D. Verbindlichkeiten	6.031,1	42,3	4.890,0	37,9	1.141,1	23,3
Bilanzsumme Passiva	14.255,6	100,0	12.898,7	100,0	1.356,9	10,5

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.356,9. Während das Anlagevermögen um TEUR 1.466,6 zunahm, verschlechterte sich die Liquiditätslage (Forderungen ggü. der Stadt Heimbach) gegenüber dem Vorjahr um TEUR -54,8. Das Anlagevermögen ist ähnlich wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag überwiegend (86%; Vj: 96%) durch langfristig verfügbare Mittel finanziert.

Der Anstieg bei den Sachanlagen um TEUR 1.466,6 beruht im Wesentlichen auf den Zugängen zu den Anlagen im Bau abzgl. der jährlichen Abschreibungen, Umbuchungen lagen lediglich innerhalb der Anlagen im Bau vor. Die beiden größten Zugänge sind auf die Brementhalerstraße zur Sanierung der Hausanschlüsse (TEUR 150) und des Kanals (TEUR 611). Innerhalb des Sachanlagevermögens (SAV) gab es in 2021- abgesehen von der Umbuchung "Brementhalerstr. Kanal" innerhalb der Anlagen im Bau - keine Umbuchungen.

Die Investitionen des Berichtsjahres (Zugänge in das SAV) setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Sachanlagen</u>	<u>TEUR</u>
<u>Abwassersammlungsanlagen</u>	
Kanalneubauten sowie Kanalverlängerungen und -sanierungen	0,0
	<hr/>
<u>Anlagen im Bau</u>	
Kanalneubauten sowie Kanalverlängerungen und -sanierungen	1.767,0
Fremdwasseran.konzept	0
<u>Insgesamt</u>	1.767,0

In 2021 wurden, wie im Vorjahr, keine neuen Investitionsdarlehen aufgenommen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt haben sich ggü. dem Vorjahresbilanzstichtag um TEUR 1.279,7 auf TEUR -1.224,9 gegenüber dem Vorjahr verringert. Daher wird der Betrag i. H. v. TEUR -1.224,9 unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgewiesen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEUR 327,7 bzw. 10,8 % auf TEUR 3.351,8 angestiegen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 23,5 % des Gesamtkapitals gegenüber 23,4 % im Vorjahr.

Der Rückgang der Empfangenen Ertragszuschüsse um TEUR -111,6 resultiert ausschließlich aus den zugehörigen Auflösungen.

Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals an der Bilanzsumme verringerte sich von 61,8 % im Vorjahr auf 57,4 % zum Bilanzstichtag. Insgesamt ist die Eigenkapitalausstattung als ausreichend zu bezeichnen.

Der Bestand der langfristigen Darlehen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um die planmäßigen Tilgungen i. H. v. TEUR 152,2.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten zum Bilanzstichtag abgegrenzte Darlehenszinsen und den Tilgungsanteil der Darlehen für das Folgejahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fielen stichtagsbedingt höher aus als im Vorjahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtkasse weisen einen Schuldsaldo von TEUR -1.255,2 auf. Hiervon Zahlungsverpflichtungen aus den Endabrechnungen der Personal- und Verwaltungskosten von TEUR -30,3. Zum Vorjahresbilanzstichtag hingegen war insgesamt ein positiver Saldo (TEUR 47,7) zu verzeichnen. In 2021 wird der Betrag i. H. v. TEUR -1.224,9 (1.255,2 ./ 30,3) wieder unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen, die TEUR -30,3 für die Personal- und Verwaltungskosten sind ebenfalls unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Zur weiteren Erläuterung der Entwicklung der Liquidität der Einrichtung im Wirtschaftsjahr 2021 verweisen wir ergänzend auf die im Folgenden dargestellte Kapitalflussrechnung.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten kurzfristige Verbindlichkeiten aus Überzahlungen aus Kanalbenutzungsgebühren (TEUR 103; Vorjahr: TEUR 80) sowie erhaltene Anzahlungen auf Zuwendungen für Baumaßnahmen, die sich zum Bilanzstichtag noch im Bau befanden (TEUR 37; Vorjahr: TEUR 37). In 2021 bestehen die sonstigen Verbindlichkeiten zusätzlich aus dem Gebührenaussgleich (TEUR 183; Vj.: TEUR 204,6).

4.3.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der direkten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21)

Gliederungsschema I („Direkte Methode“)

Zeile	Bezeichnung	2021	2020
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	99.959,12	87.850,19
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.847.797,06	1.855.733,99
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.350,24	3.801,32
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.950.106,42	1.947.385,50
10	- Personalauszahlungen	0,00	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-211.137,77	-276.619,61
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-232.474,81	-237.684,54
14	- Transferauszahlungen	-945.999,99	-967.754,99
15	- Sonstige Auszahlungen	-20.522,79	-54.125,17
16	= Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.410.135,36	-1.536.184,31
17	= Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	539.971,06	411.201,19
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	38.752,74	26.258,72
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.752,74	26.258,72
24	- Auszahlungen für d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.705.362,94	-229.744,60
26	- Auszahlungen für d. Erwerb v. beweglichem Anlageverm.	-836,11	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	-437,32
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.706.199,05	-230.181,92
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.667.446,31	-203.923,20
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-1.127.475,25	207.277,99
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-152.195,97	-150.902,90
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-152.195,97	-150.902,90
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.279.671,22	56.375,09
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	54.800,08	-1.575,01
38	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00
39	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	-1.224.871,14	54.800,08

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode entspricht den Verbindlichkeiten (Vj: Forderungen) gegenüber der Stadtkasse (TEUR -1.224,9; Vj.: TEUR 54,8) zum Bilanzstichtag.

4.3.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		-/+ TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<u>Umsatzerlöse</u>	2.060	100,0	2.058	100,0	2
Betriebsertrag	2.060	100,0	2.058	100,0	2
Betriebskostenumlagen	946	46,0	968	47,0	-22
Unterhaltung der betrieblichen Anlagen	40	1,9	73	3,5	-33
Abwasserabgabe	12	0,6	12	0,6	0
Abschreibungen	301	14,6	302	14,7	-1
Verwaltungskostenbeitrag	162	7,8	141	6,8	21
Sonstiger Aufwand	48	2,3	266	12,9	-218
<u>Betriebsaufwand</u>	1.508	73,3	1.761	85,6	-253
<u>Betriebsergebnis</u>	552	26,8	297	14,4	255
<u>Finanzergebnis</u>	-74	3,6	-74	3,6	0
<u>Neutrales Ergebnis</u>	11	-0,5	7	-0,3	4
<u>Jahresüberschuss</u>	489	23,7	230	11,2	259

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Konto-Nr	2021	2020
Abwassergebührenhilfe	4121700	99.959,12 €	87.850,19 €
Verwaltungsgebühren	4311000	1.166,00 €	828,00 €
Schmutzwasserverbrauchsgebühren	4321700	794.466,78 €	845.027,76 €
Schmutzwassergrundgebühren	4321702	307.998,32 €	294.772,94 €
Benutzungsgebühren Kleinkläranlage	4321704	10.096,16 €	14.910,90 €
Niederschlagswassergebühren	4321705	693.829,83 €	690.894,48 €
Gebührenaussgleich	4321710	0,00 €	0,00 €
Auflösung Ertragszuschüsse	4371700	124.286,69 €	124.183,76 €
Gebührenaussgleich	4381700	28.600,00 €	0,00 €
Insgesamt		2.060.402,90 €	2.058.468,03 €

5. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HgrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in der Anlage 3 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 30. November 2022 dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Abwasserwerk der Stadt Heimbach, Heimbach, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 1 (Seiten 18 ff.) beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"An das Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Heimbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung, geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Heimbach für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den nordrheinwestfälischen für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen geltenden Vorschriften (GO NRW und Eig-VO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrheinwestfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 102 Abs. 1 und 3 bis 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter als gesetzlichen Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den nordrheinwestfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und KomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungsaufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW und Eig-VO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der vom Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der kommunalrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den vom Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

Mönchengladbach, 30. November 2022

Bertram A. Dobberstein
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsbericht zum 31.12.2021

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Anlagen



Jahresabschluss zum 31.12.2021



Hausen



Hergarten



Blens



Düttling

Stadt Heimbach



Vlatten



Hasenfeld



Heimbach



1) BILANZ ZUM 31.12.2021	3
2) GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	4
3) ANHANG	5
A) Allgemeines	5
B) Erläuterungen zur Bilanz	6
I Anlagevermögen	6
II) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
III) Rechnungsabgrenzungsposten	9
IV) Entwicklung des Eigenkapitals	9
VI) Verbindlichkeiten	11
VII) Haftungsverhältnisse	12
VIII) Sonstige finanzielle Verpflichtungen	12
C) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
I) Umsatzerlöse	13
IV) Periodenfremde Aufwendungen und Erträge	15
D) Sonstige Angaben	16
I) Honorar des Abschlussprüfers	16
II) Personalstand	16
III) andere	16
4) LAGEBERICHT	18
Eckdaten der Bilanz	18
Eckdaten der Gewinn- und Verlustrechnung	18
Allgemeines	19
Vermögensstruktur	19
Kapitalstruktur	22
Liquidität	24
Kapitalflussrechnung	25
Entwicklung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung in den kommenden Jahren	28
Kennzahlen	29
Analyse der Kennzahlen	30
Hinweise auf Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung	32
Feststellung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)	33



Abwasserwerk der Stadt Heimbach Jahresabschluss zum 31.12.2021

1) Bilanz zum 31.12.2021

	31.12.2020	31.12.2021
PASSIVA		
A. Eigenkapital	3.024.119,81 €	3.351.775,74 €
I. Stammkapital	500.000,00 €	500.000,00 €
1. Stammkapital	500.000,00 €	500.000,00 €
II. Rücklagen	2.293.834,41 €	2.363.193,15 €
1. Allgemeine Rücklage	2.293.834,41 €	2.363.193,15 €
2011701 Allgemeine Rücklage	2.293.834,41 €	2.293.834,41 €
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €
2011700 Zweckgebundene Rücklage	0,00 €	0,00 €
2021701 Investitionsaufwände	0,00 €	0,00 €
2021702 Landeszuweisung	0,00 €	0,00 €
III. Gewinn- (+) / Verlustvortrag (-)	0,00 €	0,00 €
2061000 Gewinn- (+) / Verlustvortrag (-)	0,00 €	0,00 €
IV. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	230.285,40 €	488.582,59 €
2081000 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	230.285,40 €	488.582,59 €
B. Empfangene Ertragszuschüsse	4.943.059,04 €	4.831.529,34 €
2321001 Sonderposten aus Beiträgen	4.263.392,37 €	4.173.482,38 €
2322701 Sonderposten aus AuW-Ersatz	942.871,92 €	527.255,30 €
2300700 Investanteile klassif. Straßen	92.711,40 €	88.113,86 €
2300701 Investanteile Gemeindestraßen	44.083,35 €	42.677,80 €
C. Rückstellungen	41.600,00 €	41.200,00 €
1. Sonstige Rückstellungen	41.600,00 €	41.200,00 €
2811701 RSt. Abwasserabgabe	12.000,00 €	11.600,00 €
2811711 RSt. Prüfung Jahresabschluss	10.000,00 €	10.000,00 €
2811731 RSt. Archivierung von Geschäftsunterlagen	5.600,00 €	5.600,00 €
2811741 RSt. interne Abschlusskosten	4.000,00 €	4.000,00 €
2811781 RSt. Rechtsberatungs- und Anwaltskosten	10.000,00 €	10.000,00 €
D. Verbindlichkeiten	4.889.980,83 €	6.031.099,38 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.372.333,06 €	4.220.047,84 €
- 3217701 Kreditmarktarleihen	187.494,93 €	231.940,56 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.494,93 €	231.940,56 €
3511000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.494,93 €	231.940,56 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	7.129,22 €	1.265.159,17 €
3701701 Stadtkasse	0,00 €	1.224.871,14 €
3701700 Sonstige Verb. gegenüber der Stadt	7.129,22 €	30.288,03 €
4. Sonstige Verbindlichkeiten	323.023,62 €	323.957,87 €
3701710 Sonstige Verbindlichkeiten, Gebührenüberdeckung	204.591,93 €	182.965,03 €
3701900 Sonstige Verbindlichkeiten, Gurnschriften	80.820,82 €	103.375,91 €
3792001 Erhaltene Anzahlungen nicht verwendete Zuschüsse	37.610,87 €	37.610,87 €
Bilanzsumme Passiva	12.898.759,68 €	14.255.604,46 €
AKTIVA		
A. Anlagevermögen	12.673.993,61 €	14.140.614,42 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	17.649,57 €	17.603,32 €
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	17.649,57 €	17.603,32 €
0100711 Gewerliche Schutzrechte u.ä.	16.811,00 €	16.611,00 €
0100721 Patentrechte	601,25 €	555,00 €
0120001 Patentrechte	437,32 €	437,32 €
II. Sachanlagen	12.656.344,04 €	14.123.011,10 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.881,00 €	3.881,00 €
0210711 Grundstücke	1.880,00 €	1.880,00 €
0210721 Außenanlagen	4.001,00 €	2.001,00 €
2. Abwässersammelungsanlagen	11.922.016,47 €	11.623.802,62 €
0441721 Pumpwerk	222,51 €	207,68 €
0441731 Verbindungssammeler	296.078,26 €	275.660,87 €
0441741 Sammler in der Ortslage	411.564,19 €	400.516,25 €
0441751 Regenüberlaufbecken	9.088.304,04 €	8.865.976,04 €
0441761 Hausanschlüsse	129.177,10 €	126.427,80 €
0441771 Hausanschlüsse	1.996.670,37 €	1.955.013,88 €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	272,00 €	183,00 €
0811101 Geräte und Einrichtungen	0,00 €	1,00 €
0811711 Geräte und Einrichtungen	272,00 €	182,00 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	728.174,57 €	2.495.144,58 €
0911011 Anlagen im Bau/ Tiefbau	728.174,57 €	2.495.144,58 €
0911715 Sanierung Kanal Bremenhalder Straße	0,00 €	0,00 €
0911717 Erneuerung Kanal Auf Wissen Wöog	0,00 €	0,00 €
0911720 Erneuerung Hausanschluss Auf Wissen Wöog	0,00 €	0,00 €
0911733 Druckenw.-Netz Seerandweg	0,00 €	0,00 €
B. Umlaufvermögen	222.314,50 €	114.990,04 €
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	222.314,50 €	114.990,04 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	147.795,57 €	98.574,94 €
1621700 Kanabennutzungsgebühren	15.389,26 €	78.525,20 €
1721850 privatrechtlicher Forderung privater Bereich	126.406,31 €	19.989,74 €
2. Forderungen gegen die Stadt	54.800,08 €	0,00 €
1741700 Forderungen an die Stadt (innere KK)	0,00 €	0,00 €
1681777 Forderungen Abwasserwerk gegenüber Stadt	54.800,08 €	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	25.718,85 €	16.475,10 €
1781000 Sonstige Vermögensgegenstände	25.718,85 €	16.475,10 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.451,57 €	0,00 €
1901003 ZUG, Aktive Rechnungsabgrenzung	2.451,57 €	0,00 €
Bilanzsumme Aktiva	12.898.759,68 €	14.255.604,46 €

Aufgestellt gemäß § 264 ff HGB
Heimbach, den 30.11.2022

Joh. Weiler

Betriebsleiter: Jochen Weiler



2) Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung					
Bezeichnung	Konto-Nr	Ergebnis-Vorjahr	Plan-Ansatz 2021	IST-Ergebnis 2021	Plan-Abweichung
Abwassergebührenhilfe	4121700	87.850,19 €	182.000,00 €	99.959,12 €	82.040,88 €
Verwaltungsgebühren	4311000	828,00 €	1.000,00 €	1.166,00 €	-166,00 €
Erstattung Beitrag WVER Vorjahre	4291700	0,00 €	- €	0,00 €	0,00 €
Kanalbenutzungsgebühren VA	4321700	845.027,76 €	817.000,00 €	794.466,78 €	22.532,22 €
Kanalbenutzungsgebühren TA	4321701	0,00 €	- €	0,00 €	0,00 €
Kanalbenutzungsgebühren GG	4321702	294.772,94 €	308.000,00 €	307.998,32 €	1,68 €
Anteil Straßenentwässerung	4321703	0,00 €	- €	0,00 €	0,00 €
Ben.gebühren Kleinkläranlagen	4321704	14.910,90 €	19.200,00 €	10.096,16 €	9.103,84 €
Niederschlagswassergebühr neu	4321705	690.894,48 €	691.000,00 €	693.829,83 €	-2.829,83 €
Zuführung Verbdk. f. Gebührenaussgleich	4321710	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auflösung Ertragszuschüsse AN	4371700	124.183,76 €	125.000,00 €	124.286,69 €	713,31 €
Entnahme Gebührenrücklage (SoPo)	4381700	0,00 €	29.000,00 €	28.600,00 €	400,00 €
1. Umsatzerlöse		2.058.468,03 €	2.172.200,00 €	2.060.402,90 €	111.797,10 €
Mahngebühren, Säumniszuschläge	4562700	3.801,32 €	5.000,00 €	2.241,55 €	2.758,45 €
Ertr. Aufl./Herabs. Rückstell.	4582700	2.692,50 €	0,00 €	7.949,38 €	-7.949,38 €
Sonst. betriebl. Erträge	4591700	300,00 €	1.000,00 €	508,69 €	491,31 €
Zinsen aus Kassenbeständen	4617700	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonstige betriebliche Erträge		6.793,82 €	6.000,00 €	10.699,62 €	-4.699,62 €
Gesamtertrag		2.065.261,85 €	2.178.200,00 €	2.071.102,52 €	107.097,48 €
Unterhaltung der Kanäle	5211700	34.620,13 €	40.000,00 €	9.140,29 €	30.859,71 €
Erneuerung Kanalschachtdeckel	5211701	1.027,16 €	10.000,00 €	108,69 €	9.891,31 €
Unterhaltung Schachtbauwerke	5211702	16.984,13 €	3.500,00 €	0,00 €	3.500,00 €
Unterhaltung von Pumpwerken	5211703	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Stromkosten Pumpwerke	5241700	9.391,27 €	12.000,00 €	11.665,53 €	334,47 €
Erst. Fahrzeugkosten Bauhof	5232703	698,45 €	1.000,00 €	616,79 €	383,21 €
Abwasserabgabe	5291701	12.000,00 €	13.500,00 €	11.600,00 €	1.900,00 €
Einfüg.Kosten getr. Abwassergeb.	5291703	0,00 €	- €	0,00 €	0,00 €
Führleistung Unternehmer	5291705	8.493,34 €	12.000,00 €	5.675,11 €	6.324,89 €
Klärschlammbes. Abwasserverb.	5291706	1.759,30 €	2.200,00 €	1.241,00 €	959,00 €
Beitrag Ertfverband KA Embken	5313700	285.964,99 €	257.000,00 €	256.809,99 €	190,01 €
Beitrag WVER f. KA Heimbach+Blens	5313701	681.790,00 €	690.000,00 €	689.190,00 €	810,00 €
3. Materialaufwand		1.052.728,77 €	1.042.200,00 €	986.047,40 €	56.152,60 €
Dienstbez.tarif.Besch.Arbeiter	5012700	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vers.kasse tar.Besch. Arbeiter	5022700	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Soz.Vers.tar.Beschäft.Arbeiter	5032700	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Personalaufwand		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bilanzielle Abschreibungen	5711700	302.358,35 €	302.000,00 €	301.185,31 €	814,69 €
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		302.358,35 €	302.000,00 €	301.185,31 €	814,69 €
Erst. antl. Verw.Kosten Stadt	5232700	117.180,80 €	130.000,00 €	133.972,62 €	-3.972,62 €
Erst. Sach-/GemeinKosten Stadt	5232701	17.577,12 €	17.300,00 €	20.095,89 €	-2.795,89 €
Erst. Sach-/GemeinKosten Stadt	5232702	752,98 €	700,00 €	967,61 €	-267,61 €
Erst.antlg. Verwalt.Kost.Stadt	5232704	5.019,87 €	4.300,00 €	6.450,70 €	-2.150,70 €
Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen	5255700	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterh. schutz-u. Arb.kleidung	5255701	126,27 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
Sachausgaben	5281700	15.298,39 €	16.000,00 €	22.816,23 €	-6.816,23 €
Kosten der Abwasseruntersuchung	5291700	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abschluß-u. Beratungskosten	5291702	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
Aus- und Fortbildung	5412700	745,00 €	1.000,00 €	428,40 €	571,60 €
Reisekosten	5431700	133,20 €	500,00 €	132,88 €	367,12 €
Gerichts- und Anwaltskosten	5431701	12.901,14 €	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
Gutachterkosten f. Einl.erlaub.	5431702	17.210,92 €	40.000,00 €	5.152,70 €	34.847,30 €
Post- und Fernmeldegebühren	5431703	1.141,97 €	2.000,00 €	1.167,36 €	832,64 €
Bücher/ Zeitschriften	5431705	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Zuführung Rechtsberatungs-/Anwaltskostenrückstellung	5431709	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertveränderung bei Sachanlagen (AV)	5471700	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertveränderung bei UV	5473000	154,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuführung Gebührenaussgleich	5474700	204.591,93 €	0,00 €	6.973,10 €	-6.973,10 €
Mitgliedsbeiträge	5499700	3.314,69 €	3.500,00 €	3.401,57 €	98,43 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		406.148,51 €	236.800,00 €	221.559,06 €	15.240,94 €
Zinsen Invest.Darlehen	5517700	73.665,80 €	97.000,00 €	71.458,90 €	25.541,10 €
Zinsen für Kassenkredite	5517701	75,02 €	200,00 €	2.269,26 €	-2.069,26 €
Eigenkapitalverzinsung	5517702	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		73.740,82 €	97.200,00 €	73.728,16 €	23.471,84 €
davon aus Aufzinsungen		-127,24 €		-127,24 €	127,24 €
davon Zinsen an Stadt		0,00 €		0,00 €	0,00 €
Gesamtaufwand		1.834.976,45 €	1.678.200,00 €	1.582.519,93 €	95.680,07 €
8. Ergebnis nach Steuern		230.285,40 €	500.000,00 €	488.582,59 €	11.417,41 €
9. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		230.285,40 €	500.000,00 €	488.582,59 €	11.417,41 €

Heimbach, den 30.11.2022

Betriebsleiter: Jochen Weiler



3) Anhang

A) Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Heimbach“ hat seinen Sitz in Heimbach.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie für die Anhangsangaben wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in der geltenden Fassung angewendet. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 266, 275 HGB gegliedert.

Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Gliederung der Bilanz um die Posten

- Abwassersammlungsanlagen
- Forderungen gegen die Stadt
- Stammkapital
- Allgemeine Rücklage
- Zweckgebundene Rücklage
- Empfangene Ertragszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

erweitert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden unverändert beibehalten.



B) Erläuterungen zur Bilanz

I Anlagevermögen

Allgemeines

Das Anlagevermögen ist mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden angemessene Gemeinkostenanteile berücksichtigt. Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB werden nicht einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Die Nutzungsdauer für Abwassersammelleitungen wurde durchschnittlich mit 67 Jahren angesetzt. Zugänge aus einer Kanalanierung im Inlinerverfahren werden über die Restnutzungsdauer des betreffenden Kanals abgeschrieben. Anlagenabgänge erfolgen zu Restbuchwerten.

Änderungen im Bestand der Grundstücke haben nicht stattgefunden.

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden zeitanteilig abgeschrieben; geringwertige Anlagegüter bis zu einem Nettoeinzelwert von € 800,00 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Der Abgang der geringwertigen Anlagegüter wird im Zeitpunkt des tatsächlichen Abgangs gezeigt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.



Abwasserwerk der Stadt Heimbach Jahresabschluss zum 31.12.2021

Anlagepiegel

	Stand 01.01.21	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand 31.12.21	Kumulierte AIA 31.12.20	AIA in Periode	Abgang AIA in Periode	Umbuchung AIA	Kumulierte AIA 31.12.21	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21
A. Anlagevermögen	19.402.580,26 €	1.767.806,12 €	0,00 €	0,00 €	21.170.386,38 €	-6.728.586,65 €	-301.185,31 €	0,00 €	0,00 €	-7.029.771,96 €	12.673.993,81 €	14.140,674,42 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	27.913,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.913,24 €	-10.283,67 €	-46,25 €	0,00 €	0,00 €	-10.330,92 €	17.649,57 €	17.603,32 €
1. <i>Eigentlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Verträge sowie Lizenzen an solchen Rechten und Verträgen</i>	27.913,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.913,24 €	-10.283,67 €	-46,25 €	0,00 €	0,00 €	-10.330,92 €	17.649,57 €	17.603,32 €
0100711 Gewerbl. Schutzrechte u.ä.	25.714,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.714,50 €	-9.103,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.611,00 €	16.611,00 €	
0100721 Baukostenzuschüsse	1.761,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.761,42 €	-1.100,17 €	-46,25 €	0,00 €	0,00 €	601,25 €	601,25 €	
0100001 Lizenzen	437,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	437,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	437,32 €	437,32 €	
II. Sachanlagen	19.374.667,02 €	1.767.806,12 €	0,00 €	0,00 €	21.142.473,14 €	-6.718.322,98 €	-301.139,06 €	0,00 €	0,00 €	-7.019.462,04 €	12.656.344,04 €	14.123,011,10 €
1. <i>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</i>	29.365,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29.365,83 €	-25.464,63 €	-2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-25.464,63 €	5.881,00 €	3.881,00 €
0210711 Grundstücke	1.881,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.881,55 €	-1,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.880,00 €	1.880,00 €	
0210721 Ackeranlagen	27.484,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.484,08 €	-23.463,08 €	-2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-25.464,63 €	4.001,00 €	2.001,00 €
2. <i>Abwasseranlagungsanlagen</i>	18.576.833,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.576.833,33 €	-6.654.616,86 €	-298.213,95 €	0,00 €	0,00 €	-6.953.030,81 €	11.922.016,47 €	11.622.802,92 €
0441721 Pumpwerke	688.003,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	688.003,18 €	-748,89 €	-14,83 €	0,00 €	0,00 €	-763,72 €	222,51 €	207,88 €
0441731 Sonstige Betriebsanlagen	890,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	890,41 €	-14,83 €	-14,83 €	0,00 €	0,00 €	-29,66 €	296.079,26 €	275.960,87 €
0441741 Versuchsanstalt	740.344,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	740.344,46 €	-329.780,27 €	-11.047,54 €	0,00 €	0,00 €	-339.827,81 €	411.954,19 €	600.516,25 €
0441751 Sammelr in der Ortslage	14.274.036,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.274.036,09 €	-5.185.732,05 €	-222.328,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.408.060,05 €	9.088.304,04 €	8.865.976,04 €
0441761 Regenüberlaufbecken	184.100,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	184.100,65 €	-54.823,55 €	-2746,30 €	0,00 €	0,00 €	-57.872,85 €	128.177,10 €	128.427,80 €
0441771 Hausanschlüsse	2.889.379,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.889.379,54 €	-682.709,74 €	-41.658,49 €	0,00 €	0,00 €	-724.368,23 €	1.986.670,37 €	1.955.013,88 €
3. <i>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	40.283,49 €	836,17 €	0,00 €	0,00 €	41.120,60 €	-40.021,49 €	-925,11 €	0,00 €	0,00 €	-40.946,60 €	272,00 €	183,00 €
0811101 Geringwertige Wirtschaftsgüter (SWG-neb = 80) €	0,00 €	836,17 €	0,00 €	0,00 €	836,17 €	0,00 €	-836,11 €	0,00 €	0,00 €	-835,11 €	0,00 €	100 €
0811171 Geräte und Einrichtungen	40.283,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.283,49 €	-40.021,49 €	-90,00 €	0,00 €	0,00 €	-40.111,49 €	272,00 €	183,00 €
4. <i>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</i>	728.174,57 €	1.766.970,01 €	0,00 €	0,00 €	2.495.144,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	728.174,57 €	2.495.144,58 €
0911011 Anlagen im Bau - Tiefbau-	728.174,57 €	1.766.970,01 €	0,00 €	0,00 €	2.495.144,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	728.174,57 €	2.495.144,58 €


Zusammensetzung der im Bau befindlichen Anlagen zum 31.12.2021

Die Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag setzten sich wie folgt zusammen:

Anlagen-Nr.	Investitions-Nr.	Bezeichnung	Stand 31.12.20	Zugang	Umbuchungen	Stand 31.12.21
A-H-ABW000452	I-538-016	Kanalsanierung Brementhaler Straße	80.449,82 €	610.861,64 €	74.339,91 €	765.651,37 €
A-H-ABW000455	I-538-045	Druckentw.-Netz Seeradweg	10.349,43 €	- €		10.349,43 €
A-H-ABW000456	I-538-060	Erneuerung Kanal Hengebachstraße	54.566,66 €	511,70 €		55.078,36 €
A-H-ABW000457	I-538-067	Fremdwassersan.konzept	119.439,65 €	- €		119.439,65 €
A-H-ABW000459	I-538-015	Am Sonnenhang Sanierung Kanal	49.402,81 €	384.898,83 €		434.301,64 €
A-H-ABW000460	I-538-038	Am Sonnenhang Sanierung HA	13.114,72 €	79.983,72 €		93.098,44 €
A-H-ABW000461	I-538-065	PW Am Sonnenhang	7.206,57 €	0,00 €		7.206,57 €
A-H-ABW000462	I-538-016	Brementhaler Straße Sanierung Kanal	74.339,91 €		- 74.339,91 €	- €
A-H-ABW000463	I-538-046	Brementhaler Straße Sanierung HA	22.462,34 €	149.770,62 €		172.232,96 €
A-H-ABW000465	I-538-014	In den Wingerten Sanierung kanal	11.678,83 €	0,00 €		11.678,83 €
A-H-ABW000466	I-538-072	Buchenweg Sanierung Kanal	65.738,49 €	6.146,43 €		71.884,92 €
A-H-ABW000467	I-538-063	Am Rechto	31.603,89 €	3.011,87 €		34.615,76 €
AIB000090	I-538-073	Buchenweg Sanierung HA	72.944,76 €	0,00 €		72.944,76 €
AIB000109	I-538-074	Kanalsanierung "In der Büh"	6.627,98 €	0,00 €		6.627,98 €
AIB000129	I-538-076	Kirchenbenden San. Kanal	1.817,36 €	0,00 €		1.817,36 €
AIB000131	I-538-064	Am Rechto Sanierung Hausanschluss	27.093,44 €	1.642,64 €		28.736,08 €
AIB000132	I-538-077	Kirchenbenden San. HA	22.926,49 €	0,00 €		22.926,49 €
AIB000133	I-538-066	Druck Rohrleitung am Sonnenhang	3.217,85 €	37.356,25 €		40.574,10 €
AIB000148	I-538-080	Weg zur Kläranlage Hmb. San. Kanal	17.342,62 €	0,00 €		17.342,62 €
AIB000150	I-538-078	Kanal. Auf dem Kamp	1.799,23 €	724,71 €		2.523,94 €
AIB000151	I-538-083	HA Auf dem Kamp	1.799,21 €	724,71 €		2.523,92 €
AIB000153	I-538-081	Weg zur Kläranlage Hmb. San. HA	1.802,21 €	0,00 €		1.802,21 €
AIB000154	I-538-035	Auf Wissen Woog Erneuerung Hausanschlüsse	- €	0,00 €		- €
AIB000156	I-538-018	St.-Michael-Straße Sanierung Hausanschlüsse	7.280,43 €	115.556,60 €		122.837,03 €
AIB000157	I-538-019	Auf der Hostert Sanierung Kanal	991,63 €	3.751,45 €		4.743,08 €
AIB000158	I-538-047	Zum Dich Sanierung Kanal	200,27 €	0,00 €		200,27 €
AIB000159	I-538-021	Merodestraße Sanierung Kanal	3.997,12 €	6.639,13 €		10.636,25 €
AIB000160	I-538-036	Im Bruch Erneuerung Kanal	1.329,76 €	0,00 €		1.329,76 €
AIB000161	I-538-017	St.-Michael-Straße Sanierung Kanal	1.984,85 €	53.724,79 €		55.709,64 €
AIB000162	I-538-022	Merodestraße Sanierung HA	7.405,62 €	175.184,89 €		182.590,51 €
AIB000163	I-538-020	Auf der Hostert Sanierung Hausanschlüsse	3.388,05 €	136.480,03 €		139.868,08 €
AIB000164	I-538-048	Zum Dich HA	464,71 €	0,00 €		464,71 €
AIB000165	I-538-037	Im Bruch Erneuerung HA	3.407,86 €	0,00 €		3.407,86 €
			728.174,57 €	1.766.970,01 €	- €	2.495.144,58 €

II) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Zusammensetzung und Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 2021 sind aus dem folgenden Forderungsspiegel ersichtlich.


**Abwasserwerk der Stadt Heimbach
Jahresabschluss zum 31.12.2021**

Einzelwertberichtigungen auf Forderungen waren zum Bilanzstichtag nicht zu bilanzieren, da nicht mit einem Forderungsausfall einer bestehenden Einzelforderung gerechnet wird. Aus Vorsichtsgründen wurde jedoch eine Pauschalwertberichtigung (PWB) in Höhe von rd. 1 % gebildet.

Forderungsspiegel

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.2020	Gesamtbetrag zum 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von	
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	141.795,57 €	98.514,94 €	98.514,94 €	- €
1.1 davon gegen die Stadt Heimbach	29,76 €	4.943,88 €	4.943,88 €	- €
2. Forderungen gegen die Stadt Heimbach	54.800,08 €	- €	- €	- €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	25.718,85 €	16.475,10 €	16.475,10 €	- €
Summe	222.314,50 €	114.990,04 €	114.990,04 €	- €

Die unter Punkt 2 aufgeführten Forderungen gegen die Stadt Heimbach spiegeln den Anteil der Liquidität des Abwasserwerks zum Bilanzstichtag (31.12.2021) am gemeinsamen Bankkonto mit der Stadt wider.

III) Rechnungsabgrenzungsposten

Das Abwasserwerk weist zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

IV) Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital einschließlich der Empfangenen Ertragszuschüssen hat sich wie folgt entwickelt:

erweitertes Eigenkapital (EK 2)	31.12.2020	31.12.2021	+ / -
Stammkapital	500.000,00 €	500.000,00 €	- €
Rücklagen	2.293.834,41 €	2.363.193,15 €	69.358,74 €
Gewinn-/Verlustvortrag	- €	- €	- €
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	230.285,40 €	488.582,59 €	258.297,19 €
Empfangene Ertragszuschüsse	4.943.059,04 €	4.831.529,34 €	- 111.529,70 €
Insgesamt	7.967.178,85 €	8.183.305,08 €	216.126,23 €



Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2021 von 488.582,59 € soll in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Überdies soll die nachstehend berechnete Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 297.856,68 € für das Wirtschaftsjahr 2021 der Allgemeinen Rücklage entnommen und an die Stadt abgeführt werden.

Bezeichnung	Vorjahr	2021
Summe Anlagevermögen	12.673.993,61 €	14.140.614,42 €
abzüglich Anlagen im Bau	- 728.174,57 €	- 2.495.144,58 €
Zwischensumme	11.945.819,04 €	11.645.469,84 €
abzüglich empfangene Ertragszuschüsse	- 4.943.059,04 €	- 4.831.529,34 €
abzüglich Zweckgebundene Rücklagen	- €	- €
Zwischensumme (zu verzinsendes Kapital)	7.002.760,00 €	6.813.940,50 €
Zinssatz	5,42%	
	234.592,46 €	369.315,58 €
Fremdkapitalzinsen	- 73.665,80 €	- 71.458,90 €
Eigenkapitalverzinsung	160.926,66 €	297.856,68 €

Entwicklung des Eigenkapitals in der Langzeitbetrachtung

	EB 1990	2000	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bilanzielles Eigenkapital	2.096.795,52 €	2.689.944,09 €	2.716.646,85 €	2.720.949,54 €	2.703.454,48 €	2.726.316,35 €	2.655.258,58 €	2.957.763,89 €	3.024.119,81 €	3.351.775,74 €
+Empfangene Ertragszuschüsse	2.085.174,58 €	5.956.578,03 €	5.627.215,00 €	5.545.945,00 €	5.434.176,43 €	5.315.610,31 €	5.191.426,56 €	5.067.242,80 €	4.943.059,04 €	4.831.529,34 €
=wirtschaftliches Eigenkapital	4.181.970,10 €	8.646.522,12 €	8.343.861,85 €	8.266.894,54 €	8.137.630,91 €	8.041.926,66 €	7.846.685,14 €	8.025.006,69 €	7.967.178,85 €	8.183.305,08 €
Bilanzsumme	5.349.185,23 €	10.038.974,55 €	12.434.824,95 €	12.790.161,79 €	12.824.943,23 €	12.901.107,84 €	12.993.658,41 €	12.805.096,28 €	12.898.759,68 €	14.255.604,46 €
Eigenkapitalquote 1 (%)	39,20	26,80	21,85	21,27	21,08	21,13	20,44	23,10	23,45	23,51
Eigenkapitalquote 2 (%)	78,18	86,13	67,10	64,63	63,45	62,34	60,39	62,67	61,77	57,40

V) Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 01.01.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Zinsaufwand	Stand 31.12.2021
Prüfung Jahresabschluss	10.000,00	8.896,00	1.104,00	10.000,00	0,00	10.000,00
Erstellung JA (interne Aufwendungen)	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	4.000,00
Archivierung	5.600,00	560,00	0,00	675,16	-115,16	5.600,00
Abwasserabgabe	12.000,00	11.491,80	508,20	11.600,00	0,00	11.600,00
Rechtsberatungs-/Anwaltskostenrückstellung	10.000,00	3.662,82	6.337,18	10.000,00	0,00	10.000,00
Summe	41.600,00	28.610,62	7.949,38	36.275,16	-115,16	41.200,00

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Die Rückstellung für die Archivierung von Geschäftsunterlagen ist unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten restlaufzeitspezifischen Durchschnittsansätze abgezinst worden und berücksichtigt eine erwartete Preis- und Kostensteigerung von 2,0%.



VI) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet. Die Fristigkeiten und die Zusammensetzung zum 31. Dezember 2021 sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag zum 31.12.2020	Gesamtbetrag zum 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.372.333,06 €	4.220.047,84 €	168.675,95 €	679.659,63 €	3.371.712,26 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.494,93 €	231.940,56 €	231.940,56 €	- €	- €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Heimbach	7.129,22 €	1.255.159,17 €	1.255.159,17 €		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	323.023,62 €	323.951,81 €	323.951,81 €	- €	- €
Summe aller Verbindlichkeiten	4.889.980,83 €	6.031.099,38 €	1.979.727,50 €	679.659,63 €	3.371.712,26 €

(Rundungsdifferenzen bestehen)

Es erfolgte keine Besicherung durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Heimbach setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamtbetrag zum 31.12.2020	Gesamtbetrag zum 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
3. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Heimbach	7.129,22 €	1.255.159,17 €	1.255.159,17 €	- €	- €
3.1 davon ggü. der Stadtkasse (negativer Kassenbestand des Abwasserwerkes zum 31.12.2021)	- €	1.224.871,14 €	1.224.871,14 €	- €	- €
3.2 davon sonstige Verb. gegenüber der Stadt (Endabrechnung d. Erstattung d. Personal-, Verwaltungs- u. Sach- u. Gemeinkosten)	7.129,22 €	30.288,03 €	30.288,03 €	- €	- €



VII) Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

VIII) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Nach § 285 Nr. 3a HGB sind sonstige finanzielle Verpflichtungen im Anhang auszuweisen, die nicht in der Bilanz enthalten sind sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist.

Die nachstehende Auflistung zeigt eben diese sonstigen finanziellen Verpflichtungen des Abwasserwerks der Stadt Heimbach, die hier ausschließlich aus dem Bestellobligo für noch nicht abgeschlossene Bauleistungen resultieren.

1)

Anlagen im Bau / Bestellobligo 2021 (unstrittig)	offener Auftrag Ingenieur	offener Auftrag Bau	Bemerkungen
Erstellung 5. Fortschreibung ABK inkl. Studie Kanalisierung Seerandweg	ca. 5000	k.A.	Konsumtiver Auftrag an RWVG (WVER)
Am Sonnenhang Sanierung Kanal	22.313,33	24.325,64	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Henn&Söhne nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Bremenhaler Straße Sanierung Kanal	40.157,46	406.604,55	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Henn&Söhne nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Am Rechto Sanierung Kanal	5.195,98	0,00	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Henn&Söhne nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Buchenweg Sanierung Kanal	3.753,83	0,00	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Henn&Söhne nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Kirchenbenden Sanierung Kanal	2.295,22	0,00	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Henn&Söhne nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Druckrohrleitung Am Sonnenhang	2.704,31	39.796,42	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Henn&Söhne nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Grenzanzelie Bremenhaler Str., Am Sonnenhang, Buchenweg und Am Rechto	3.712,00		Auftragssumme an Vermessungsbüro Fleischer & Teusner
Schachtsanierung vor Jugendstilkraftwerk		1.324,33	Auftragssumme Balter nach Abzug von gezahltem Abschlag
Bauüberwachung Weberstr. F4 (Auf dem Kamp)	1.728,18	k.A.	Auftragssumme an Büro Müller nach Abzug von gezahlten Abschläge
St. Michael-Str. Kanalsanierung	17.373,53	92.063,27	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Eurovia nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Auf der Hostert Kanalsanierung	6.670,64	0,00	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Eurovia nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Merodestraße Kanalsanierung	20.295,59	98.872,28	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt und Eurovia nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Im Bruch Kanalsanierung	1.872,99	k.A.	Auftragssumme an Jochims & Burtscheidt nach Abzug von gezahlten Abschlägen
Rurstraße Regenwasserkanal	16.491,18	k.A.	Auftragssumme an Ingenieurbüro Gotthard & Knipper
Summen unstrittig:	144.564,24	662.986,49	

2)

"Bestellobligo" 2021 dem Grunde und/oder der Höhe nach strittig gem. vorliegenden offenen Rechnungen bzw. Forderungsliste Büro Ing. Büro de Vries 07.09.2020			
Kanalsanierung Auf der Kante	104.062,89	I-538-023 und -024	2 Rechnungen Ing.-Büro de Vries; LZR 03/2014 bzw. 01/2014 bis 08/2016, Rechng.-Datum 26.09.2017
Hydraulische Berechnung des RW-Kanalnetz IST-Zustand in Viatten	67.483,95		k.A. 2. A-Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 08/2013 bis 03/2014, Rechng.-Datum 20.04.2016
Hydraulische Berechnung des RW-Kanalnetz IST-Zustand in Viatten	36.480,93		k.A. 3. A-Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 04/2014 bis 04/2015, Rechng.-Datum 17.08.2020
Hausanschluss Bauvorhaben Flur 40 Parzelle 10 Hergarten	2.845,83		k.A. Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 08/2008 bis 08/2012, Rechng.-Datum 11.10.2017
Kanalisierung Regenwasserkanal Kleestraße	12.827,53	I-538-007	Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 01/2012 bis 12/2012, Rechng.-Datum 11.03.2016
Pumpstation mit Druckleitung Bereich Kraftwerk in Hasenfeld	8.083,91		k.A. Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 09/2011 bis 03/2019, Rechng.-Datum 28.12.2019
Pumpstation mit Druckleitung Bereich Grillhütte in Hasenfeld	14.911,58		k.A. Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 09/2011 bis 04/2013, Rechng.-Datum 28.12.2019
Schmutzwasserkanalisation des Baugebietes Seerandweg	70.408,17	I-538-045	Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 07/2011 bis 09/2018, Rechng.-Datum 09.04.2020
PW, Druckrohrleitung und Kanal RET	38.863,78	I-538-031, -054, -055 und -056	Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 08/2011 bis 09/2017, Rechng.-Datum 03.02.2020 ohne Sanierung Kraftwerksbrücke und Beleuchtung
Kanalsanierung (Innen und Außen) Hengebachstr. / Mariawalder Str.	10.468,13		k.A. Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 03/2014 bis 05/2015, Rechng.-Datum 19.03.2019
PW inkl. Druckrohrleitung In der Goldkuhl	16.513,00	I-538-043 und -044	S-Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 08/2013 bis 08/2018, Rechng.-Datum 17.08.2020
ABK Heimbach 2013	1.809,00		k.A. Sonderhonorar-Rechnung Ing.-Büro de Vries; LZR 07/2013 bis 09/2013, Rechng.-Datum 17.08.2020
Summen strittig:	384.758,70		

Für die unter Punkt 2 aufgeführten Positionen stehen derzeit noch Rückstellungen für Rechtsberatungs- und Anwaltskosten in Höhe von 10.000,00 € zur Verfügung.

Definition Bestellobligo: Summe aller Zahlungsverpflichtungen aus Bestellungen, die noch zu regulieren sind. Eine Rechnung stellt solange ein Obligo dar, bis die dazugehörige Investition durch die Anlagenbuchhaltung gebucht ist. Erst danach wird sie zu einer Verbindlichkeit.



C) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

I) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Konto-Nr	2020	2021
Abwassergebührenhilfe	4121700	87.850,19 €	99.959,12 €
Verwaltungsgebühren	4311000	828,00 €	1.166,00 €
Schmutzwasserverbrauchsgebühren	4321700	845.027,76 €	794.466,78 €
Schmutzwassergrundgebühren	4321702	294.772,94 €	307.998,32 €
Benutzungsgebühren Kleinkläranlage	4321704	14.910,90 €	10.096,16 €
Niederschlagswassergebühren	4321705	690.894,48 €	693.829,83 €
Gebührenaussgleich	4321710	0,00 €	0,00 €
Auflösung Ertragszuschüsse	4371700	124.183,76 €	124.286,69 €
Gebührenaussgleich	4381700	0,00 €	28.600,00 €
Insgesamt		2.058.468,03 €	2.060.402,90 €

Nachrichtlich

Die Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Wirtschaftsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

Nachkalkulation				
1. Kosten	GuV	Korrektur	Ergebnis nach KAG	Erläuterung
- Materialaufwand	- 986.047,40 €	6.916,11 €	- 979.131,29 €	(1)
+ Abschreibungen	- 301.185,31 €	- €	- 301.185,31 €	
+ Sonstige Aufwendungen	- 221.559,06 €	14.391,41 €	- 207.167,65 €	(1),(2),(6)
+ Eigenkapitalverzinsung	- €	- 297.856,68 €	- 297.856,68 €	(3)
+ Zinsaufwand	- 73.728,16 €	- €	- 73.728,16 €	
= Summe	- 1.582.519,93 €	- 276.549,15 €	- 1.859.069,09 €	

2. abzüglich Deckungsbeiträge	GuV	Korrektur	Ergebnis nach KAG	Erläuterung
+ Abwassergebührenhilfe	99.959,12 €	- €	99.959,12 €	
+ Sonstige betriebliche Erträge	10.699,62 €	- 8.458,07 €	2.241,55 €	(2)
+ Entsorgung Kleinkläranlagen	10.096,16 €	- 10.096,16 €	- €	(1)
+ Verwaltungsgebühren	1.166,00 €	- €	1.166,00 €	
+ Auflösung Verb. Gebührenaussgleich	28.600,00 €	- €	28.600,00 €	
+ Auflösung Ertragszuschüsse	124.286,69 €	- 124.286,69 €	- €	(4)
+ Gebührenunterdeckung Vorjahre	- €	- 62.219,41 €	- 62.219,41 €	(5)
= Summe	274.807,59 €	- 205.060,33 €	69.747,26 €	

	GuV	Korrektur	Ergebnis nach KAG
1. Kosten	- 1.582.519,93 €	- 276.549,15 €	- 1.859.069,09 €
2. abzüglich Deckungsbeiträge	274.807,59 €	- 205.060,33 €	69.747,26 €
3. = Gebührenbedarf	- 1.307.712,34 €	- 481.609,48 €	- 1.789.321,83 €



- (1) Die Aufwendungen und Erträge der Fäkalschlambeseitigung (Entsorgung Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) sind aus den entsprechenden Positionen herausgerechnet. Die Berechnung der Über- bzw. Unterdeckung für diesen Bereich ist nachstehend dargestellt.
- (2) Bei den Aufwendungen und Erträgen erfolgte eine Bereinigung der periodenfremden Aufwendungen und Erträge, da diese nicht das Wirtschaftsjahr betreffen.
- (3) Die kalkulatorischen Zinsen auf das für die Abwasserbeseitigung aufgewandte Kapital werden entsprechend dem Ansatz in der Vorkalkulation mit 5,42 % festgesetzt.
- (4) Die Auflösung der Ertragszuschüsse ist in der GuV den Abschreibungen der entsprechenden Anlagegüter gegenüber zu stellen. In der Gebührenkalkulation nach KAG ist dies in 2021 nicht vorgesehen. (vergl. hierzu: Finanzsituation Abwasser vom 17.10.2018)
- (5) Die Gebührenunterdeckung der Vorjahre erhöhen den Gebührenbedarf im Jahr 2021.
- (6) Die Gebührenüberdeckungen der Vorjahre vermindern den Gebührenbedarf im Jahr 2021.

4.	tatsächliches Gebührenaufkommen	GuV	entspricht dem	Ergebnis nach KAG
+	Schmutzwassergebühren	1.102.465,10 €		1.102.465,10 €
+	Niederschlagswassergebühren	693.829,83 €		693.829,83 €
=	Summe	1.796.294,93 €		1.796.294,93 €

5.	Ergebnis Nachkalkulation	GuV	Korrektur	Ergebnis nach KAG
=	Summe	488.582,59 €	- 481.609,48 €	6.973,10 €

6.	Ermittlung Über- (+) / Unterdeckung (-)	Ergebnis nach KAG	Ergebnis Nachkalkulation 2021	Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)
+	Schmutzwassergebühren	1.102.465,10 €	1.099.444,85 €	3.020,25 €
+	Niederschlagswassergebühren	693.829,83 €	689.876,98 €	3.952,85 €
=	Summe	1.796.294,93 €	1.789.321,83 €	6.973,10 €

Nachrichtlich:

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen entstanden folgende Umsatzerlöse und Aufwendungen:

Nachkalkulation	Sachkonto	2020	2021
Umsatzerlöse aus der Entsorgung von Kleinkläranlagen	4321704	14.910,90 €	10.096,16 €
Aufwand für Entsorgung von Kleinkläranlagen	5291705	- 8.493,34 €	- 5.675,11 €
	5291706	- 1.759,30 €	- 1.241,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	5232702	- 752,98 €	- 967,61 €
Sach- und Gemeinkostenanteil	5232704	- 5.019,87 €	- 6.450,70 €
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)		- 1.114,59 €	- 4.238,26 €



II) Tarif- und Mengenstatistik

Tarifstatistik

Abwassergebühren und Beiträge	2020	2021	2022	+ / -
Schmutzwassergebühr				
Verbrauchsunabhängige Grundgebühr	136,00 €	136,00 €	136,00 €	- €
Grundstücke mit einer Wohnung jährlich	68,00 €	68,00 €	68,00 €	- €
Zusätzlich für jede weitere Wohnung und Jahr	11,00 €	11,00 €	11,00 €	- €
Verbrauchsgebühr je m³ Schmutzwasser	3,72 €	3,72 €	3,83 €	0,11 €
Niederschlagswassergebühr	2020	2021	2022	+ / -
Bebaute (bzw. überbaute) und / oder Grundstücksfläche je m²	1,14 €	1,14 €	1,31 €	0,17 €
Kanalanschlussbeiträge	2020	2021	2022	+ / -
(je m² modifizierte Grundstücksfläche)	9,20 €	9,20 €	9,20 €	- €

Gebühr für Fäkalschlambeseitigung	2020	2021	2022	+ / -
bei Kleinkläranlagen pro m³	55,60	55,60	55,60	0,00
bei abflusslosen Gruben pro m³	54,36	54,36	54,36	0,00

Mengenstatistik	2021	2022
	m³/m²	m³/m²
Schmutzwasser (Verbrauch) m³	231.695	215.655
Niederschlagswasser (Fläche) m²	606.048	608.193

III) Personalaufwand

Das Abwasserwerk beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Aufwendungen für die Leistungen der städtischen Mitarbeiter im Abwasserwerk werden seit 2016 über den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt Heimbach abgerechnet.

IV) Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Die periodenfremden Aufwendungen und Erträge setzten sich wie folgt zusammen:

Periodenfremd	Sachkonto	2019	2020
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4582700	2.692,50 €	7.949,38 €
Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung	4591700	300,00 €	508,69 €
Periodenfremde Erträge		2.992,50 €	8.458,07 €
Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	5471700	- €	- €
Abschreibungen auf Forderungen	5473000	154,23 €	- €
Periodenfremde Aufwendungen		154,23 €	- €



D) Sonstige Angaben

I) Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt 6,9 T€ (zuzüglich MwSt.). Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

II) Personalstand

Die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes wurden von Beamten / tariflich Beschäftigte der Stadtverwaltung wahrgenommen.

Der sonstige anteilige Personalaufwand der teilweise für das Abwasserwerk tätigen städtischen Mitarbeiter des Bauhofes wird auf Basis von Stundenaufzeichnungen ermittelt.

Hierfür zahlte das Abwasserwerk 2021 Verwaltungskosten in Höhe von 161.486,82 € (2020: 140.530,77 €) an den städtischen Haushalt. Die Mehrkosten in Höhe von 20.956,05 € gegenüber dem Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus höherem notwendigen Personaleinsatz im Bereich des Bauamtes.

III) andere

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu Verzeichnen.



Betriebsleitung

Herr Jochen Weiler, Bürgermeister

Herr Benedikt Marx, Stellvertreter

Die Betriebsleitung erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung.

Mitglieder des Betriebsausschusses

Krüttgen, Kurt – Dipl.-Ingenieur

Bongard, Werner – Polizeibeamter

Kruppert, Hans-Paul - Technischer Trainer

Cremer, Edith – Einzelhandelskauffrau in Rente

Umlauf, Thomas – Spezialist Personal-Service

Von Gagern, Ursula – Pflegedirektorin in Rente

Titz, Thomas – Elektrotechniker-Meister

Adams, Norbert – Heizungsbauer

Lennartz, Friedel – Pensionär

Roeb, Ingo - Industriekaufmann

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung.

Stadt Heimbach, 30.11.2022

- Betriebsleiter –

(Jochen Weiler)



4) Lagebericht

Nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung gelten sinngemäß die Vorschriften der großen Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuchs.

Der Lagebericht bei großen Kapitalgesellschaften neben dem Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang Bestandteil der Berichtspflichten laut Handelsgesetzbuch (HGB). Der Bericht soll die derzeitige und zukünftige Situation des Unternehmens hinsichtlich der Chancen und Risiken darstellen. Es muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden (§ 289 HGB).

Gemäß den deutschen Rechnungslegungsstandards ist der Lagebericht klar und übersichtlich zu gestalten. Es existieren jedoch keine gesetzlichen Vorschriften zum Aufbau und Gliederung des Lageberichtes.

Eckdaten der Bilanz

AKTIVA	BETRAG	PASSIVA	BETRAG
Anlagevermögen	14.140.614 €	Eigenkapital	3.351.776 €
Umlaufvermögen	114.990 €	Empfangene Ertragszuschüsse	4.831.529 €
Rechnungsabgrenzungsposten	- €	Rückstellungen	41.200 €
		Verbindlichkeiten	6.031.099 €
Bilanzsumme Aktiva	14.255.604 €	Bilanzsumme Passiva	14.255.604 €

Eckdaten der Gewinn- und Verlustrechnung

Gesamtertrag	2.071.102,52 €
---------------------	-----------------------

Materialaufwand	986.047,40 €
Bilanzielle Abschreibung	301.185,31 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	221.559,06 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	73.728,16 €
Gesamtaufwand	1.582.519,93 €

Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	488.582,59 €
--	---------------------



Allgemeines

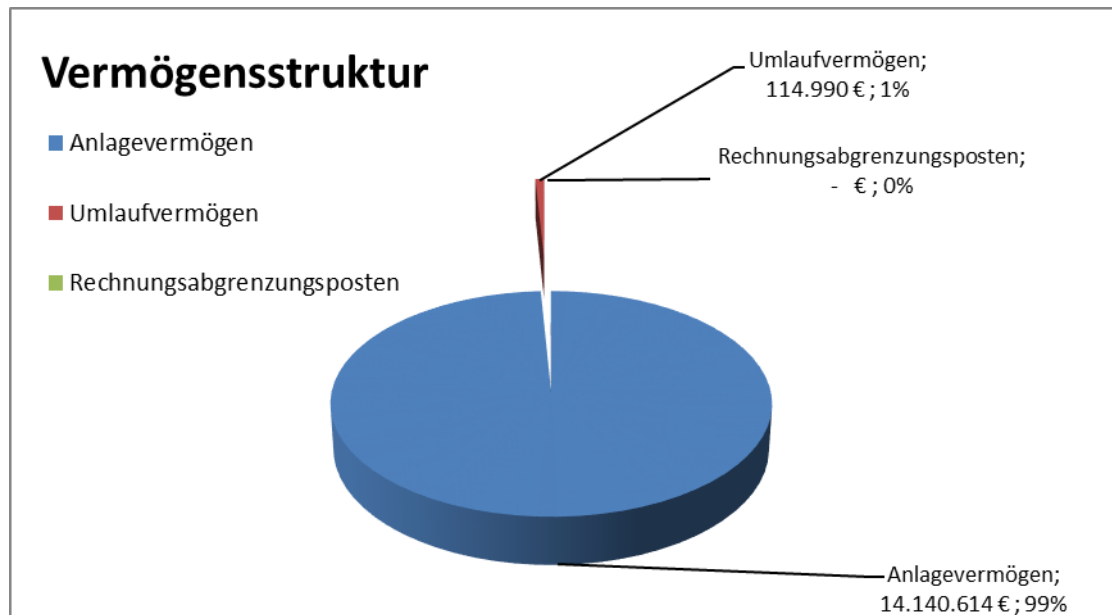
Das Abwasserwerk der Stadt Heimbach ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 107 Absatz 2 Ziffer 4 GO NRW. Es wird gemäß § 114 Absatz 1 GO NRW als Eigenbetrieb auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Zweck des Betriebes ist die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Heimbach.

Vermögensstruktur

Das untenstehende Diagramm verdeutlicht, dass sich das Vermögen des Abwasserwerkes in drei Bereiche gliedern lässt.

1. Anlagevermögen
2. Umlaufvermögen
3. Rechnungsabgrenzungsposten



Das Anlagevermögen verbleibt langfristig im Unternehmen und bildet somit die geschäftliche Grundlage des Unternehmens. Die Grundlage des Abwasserwerkes sind die Kanalbauten im Stadtgebiet. Aus den Kanalbenutzungsgebühren und Kanalanschlussbeiträgen erwirtschaftet das Abwasserwerk die Deckungsbeiträge.



Das Umlaufvermögen hingegen dient dem Unternehmen nur kurzfristig. Bei dem Abwasserwerk besteht das Umlaufvermögen aus Forderungen aus Lieferung und Leistungen, sowie Forderungen an die Stadt.

Die (aktive) Rechnungsabgrenzung ist eine Vorgehensweise für den Jahresabschluss, mit deren Hilfe Werte in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz, der richtigen Rechnungsperiode zugeordnet werden können. Immer dann, wenn zum Bilanzstichtag zwischen Ausgaben und Aufwendungen zeitliche Unstimmigkeiten vorliegen, müssen Beträge abgegrenzt werden. Die (aktive) Rechnungsabgrenzung sorgt dafür, dass der Aufwand gemäß § 250 HGB zeitlich zugeordnet wird.

Investitionstätigkeit

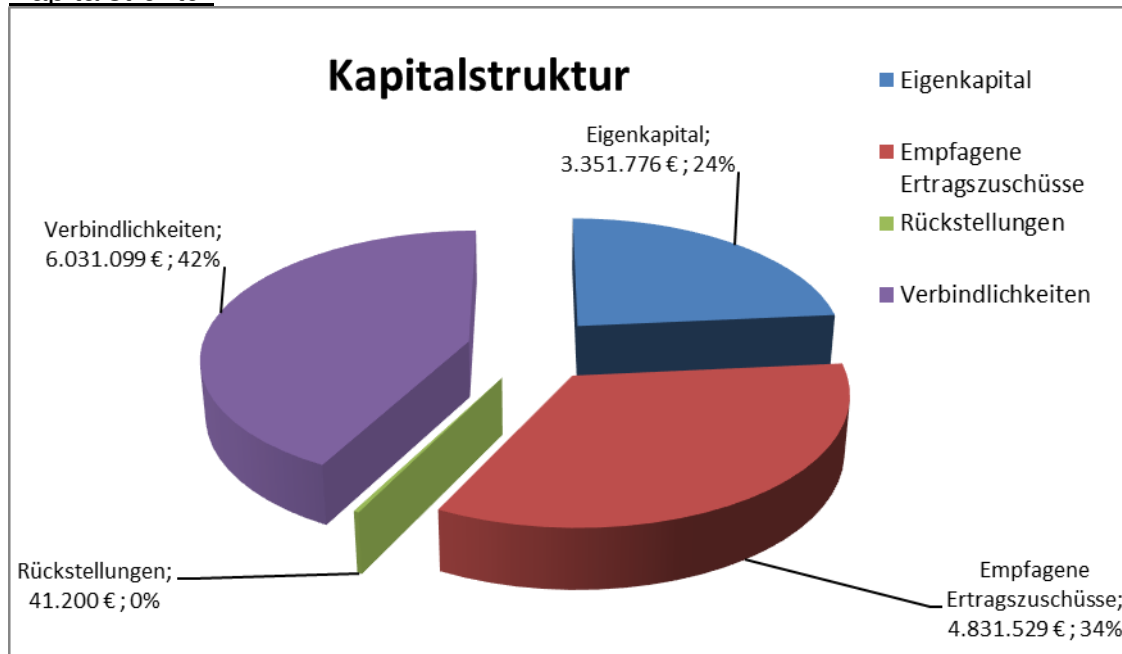
Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden Investitionsauszahlungen von insgesamt 1.706.199,05 € geleistet.

Zusammenfassung der Investitionen nach Ortsteilen

Position	Vorjahr		Wirtschaftsjahr			
	Plan	Ist	Plan	Ist	Diff. €	Diff. %
davon Ausgaben allgemein	26.000,00 €	437,32 €	396.000,00 €	836,11 €	- 395.163,89 €	-100%
davon Ausgaben Hasenfeld	1.048.500,00 €	306.174,90 €	2.039.500,00 €	1.279.701,88 €	- 759.798,12 €	-37%
davon Ausgaben Vlatten	215.000,00 €	34.048,74 €	356.000,00 €	425.149,36 €	69.149,36 €	19%
davon Ausgaben Heimbach	336.000,00 €	31.454,55 €	191.000,00 €	511,70 €	- 190.488,30 €	-100%
davon Ausgaben Blens	25.000,00 €	- €	25.000,00 €	- €	- 25.000,00 €	-100%
davon Ausgaben Hergarten	80.000,00 €	- €	30.000,00 €	- €	- 30.000,00 €	-100%
davon Ausgaben Hausen	2.000,00 €	- €	- €	- €	- €	0%
Summe Ausgaben	1.732.500,00 €	372.115,51 €	3.037.500,00 €	1.706.199,05 €	- 1.331.300,95 €	-44%



Kapitalstruktur



Eigenkapitalausstattung

Die Eigenkapitalquote 2 an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 57,40 % (siehe Kennzahlen). Das langfristige Vermögen war zum 31. Dezember 2021 zu 86,52 % (siehe Kennzahlen) mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert (Anlagendeckungsgrad 2).

Fremdkapitalaufnahme

Im Berichtsjahr wurde kein neues Investitionsdarlehen aufgenommen. Der Kapitalsdienst für die bestehenden Darlehen bei Kreditinstituten erfolgte im Berichtsjahr mit 152.195,97 € planmäßig. Die Fremdkapitalquote betrug am Bilanzstichtag 42,60 %.



Liquidität

Die Liquiditätslage des Abwasserwerks hat sich zum Bilanzstichtag 2021 gegenüber dem Vorjahr um 1.279.671,22 € verschlechtert. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (539.971,06 €) reicht nach Abzug des Mittelabflusses aus der Finanzierungstätigkeit (-152.195,97 €) im Berichtsjahr nicht aus, um die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (1.667.446,31 €) zu decken.

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode spiegelt sich in den Verbindlichkeiten des Abwasserwerkes gegenüber der Stadt (1.224.871,14 €) wider.

Die Kapitalflussrechnung, auch Cashflow-Rechnung genannt, hat das Ziel, Transparenz über den Zahlungsmittelstrom eines Unternehmens herzustellen.


 Abwasserwerk der Stadt Heimbach
 Jahresabschluss zum 31.12.2021

Kapitalflussrechnung

Zeile	Bezeichnung	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	87.850,19 €	99.959,12 €
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.855.733,99 €	1.847.797,06 €
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	- €	- €
07	+ Sonstige Einzahlungen	3.801,32 €	2.350,24 €
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €
09	= Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.947.385,50 €	1.950.106,42 €
10	- Personalauszahlungen	- €	- €
11	- Versorgungsauszahlungen	- €	- €
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- 276.619,61 €	- 211.137,77 €
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- 237.684,54 €	- 232.474,81 €
14	- Transferausszahlungen	- 967.754,99 €	- 945.999,99 €
15	- Sonstige Auszahlungen	- 54.125,17 €	- 20.522,79 €
16	= Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.536.184,31 €	-1.410.135,36 €
17	= Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	411.201,19 €	539.971,06 €
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	26.258,72 €	38.752,74 €
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.258,72 €	38.752,74 €
24	- Auszahlungen für den Erwerb v. Grundstücken und Gebäuden	- €	- €
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 229.744,60 €	-1.705.362,94 €
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-	836,11 €
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	- 437,32 €	- €
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 230.181,92 €	-1.706.199,05 €
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 203.923,20 €	-1.667.446,31 €
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	207.277,99 €	-1.127.475,25 €
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	- €	- €
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	- 150.902,90 €	- 152.195,97 €
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 150.902,90 €	- 152.195,97 €
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	56.375,09 €	-1.279.671,22 €
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 1.575,01 €	54.800,08 €
38	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	- €	- €
39	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	54.800,08 €	-1.224.871,14 €



Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf wird auf der Grundlage der Abweichungen des Erfolgsplans von der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

	Ist	Plan	Differenz
Gesamtertrag	2.071.102,52 €	2.178.200,00 €	107.097,48 €
Materialaufwand	986.047,40 €	1.042.200,00 €	56.152,60 €
Bilanzielle Abschreibung	301.185,31 €	302.000,00 €	814,69 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	221.559,06 €	236.800,00 €	15.240,94 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	73.728,16 €	97.200,00 €	23.471,84 €
Gesamtaufwand	1.582.519,93 €	1.678.200,00 €	95.680,07 €
Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	488.582,59 €	500.000,00 €	11.417,41 €

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 488.582,59 € ab. Im Wirtschaftsplan war ein Überschuss von 500.000,00 € Jahresergebnis zugrunde gelegt worden. Die Erträge fielen mit 107.097,48 € niedriger als geplant aus, die Aufwendungen fielen um insgesamt 95.680,07 € niedriger als geplant aus.

Die Planabweichungen im Ertrag resultieren insbesondere aus (82 T€) weniger Abwassergebührenhilfe und (23 T€) weniger Schmutzwassergebühren.

Die positiven Planabweichungen im Aufwand resultieren insbesondere aus einem geringeren (a) Materialaufwand (56 T€), geringeren (b) sonstigen betrieblichen Aufwendungen (15 T€) und geringeren (c) Zinsen (25 T€).

- a) Der geringere Materialaufwand resultiert überwiegend aus dem Bereich der Unterhaltung der Kanalanlagen (44 T€).
- b) Die geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren überwiegend aus Gutachter Kosten (35 T€). Dem stehen hauptsächlich (9 T€) höhere Personalkosten, (7 T€) höhere Sachausgaben und (7 T€) aus der Zuführung Gebührenaussgleich (Gebührenüberdeckung 2021) entgegen.
- c) Die geringeren Zinsen hängen mit der Verschiebung der Darlehensaufnahme ins Jahr 2022 zusammen, diese war ursprünglich für das Jahr 2020 geplant



Abwasserwerk der Stadt Heimbach
Jahresabschluss zum 31.12.2021

Zum Vergleich mit dem Vorjahr stellt sich die Ergebnisentwicklung wie folgt dar

	Ist 2020	Ist 2021	Differenz
Gesamtertrag	2.065.261,85 €	2.071.102,52 €	- 5.840,67 €
Materialaufwand	1.052.728,77 €	986.047,40 €	66.681,37 €
Bilanzielle Abschreibung	302.358,35 €	301.185,31 €	1.173,04 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	406.148,51 €	221.559,06 €	184.589,45 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	73.740,82 €	73.728,16 €	12,66 €
Gesamtaufwand	1.834.976,45 €	1.582.519,93 €	252.456,52 €
Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	230.285,40 €	488.582,59 €	- 258.297,19 €

Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich das Jahresergebnis um 258.297,19 €.

Die Ergebnisverbesserung von (260 T€) gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus (200 T€) weniger Aufwand durch die Zuführung Gebührenaussgleich (Gebührenüberdeckungen), sowie (60 T€) weniger Materialaufwand. Dem entgegenstehen (6 T€) mehr Ertrag.

Die Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, sowie der Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen auf Basis des Kommunalabgabengesetzes NRW stellt sich wie folgt dar:

Gebührenabrechnung	Überdeckung (+)
	Unterdeckung (-)
Schmutzwassergebühr	3.020,25 €
Niederschlagswassergebühr	3.952,85 €
Fäkalschlammgebühren	- 4.238,26 €

Summe SW und NW 2021 **6.973,10 €**



Entwicklung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung in den kommenden Jahren

Die Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2022-2025 sieht Investitionen für diesen Zeitraum von insgesamt 7.308.000 € vor. Die Finanzierung erfolgt über die Aufnahme von Darlehen (6.100.000 €) und über erwirtschaftete Abschreibungen (1.200.000 €; abzüglich Auflösung Empfangener Ertragszuschüsse) sowie aus der Veranlagung von Kanalanschlussbeiträgen (4.000 €) und der Erstattung von Hausanschlusskosten (4.000 €).

Der Kanalisierungsgrad im Stadtgebiet Heimbach beträgt 98 %. Nach der Selbstüberwachungsverordnung werden die städtischen Kanalleitungen mittels Kamera auf ihren Zustand überprüft. Hieraus erforderliche Sanierungsmaßnahmen werden das Abwasserwerk zukünftig sehr belasten, da diese Maßnahmen nicht mehr beitragspflichtig sind.

Gemäß § 54 Absatz 1 Landeswassergesetz obliegt es den Wasserverbänden, Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind und Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermishtes Schmutzwasser behandeln oder solches Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken zurückzuhalten, zu betreiben. Die Abwasserbehandlungsanlagen haben die Wasserverbände Wasserverband Eifel-Rur und Erftverband von der Stadt Heimbach übernommen. Die anteiligen Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlagen werden durch die Umlagen der Wasserverbände an die Stadt Heimbach gedeckt. Die Entwicklung der Umlagen zeigt folgende Tabelle.

Verbandsumlagen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Plan 2022	+ / -
Wasserverband Eifel-Rur	673.100,00 €	684.020,00 €	688.420,00 €	690.005,00 €	677.378,00 €	690.474,00 €	681.790,00 €	689.190,00 €	792.000,00 €	102.810,00 €
Erftverband	195.568,00 €	203.911,00 €	222.172,01 €	256.405,00 €	260.945,99 €	276.146,00 €	285.964,99 €	256.809,99 €	269.000,00 €	12.190,01 €
Summe	868.668,00 €	887.931,00 €	910.592,01 €	946.410,00 €	938.323,99 €	966.620,00 €	967.754,99 €	945.999,99 €	1.061.000,00 €	115.000,01 €

Der Anteil der Umlagen an den gesamten Betriebsaufwendungen einschließlich der Zinsen beträgt in 2021 59,78 %. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen ergibt sich ein Anteil der Aufwendungen, auf den die Betriebsleitung keinen Einfluss nehmen kann, in Höhe von 78,81 %.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird entsprechend der Wirtschaftsplanung bei Umsatzerlösen aus den Abwassergebühren von 2.241.000,00 € mit einem Jahresergebnis von 438.000 € gerechnet.


**Abwasserwerk der Stadt Heimbach
Jahresabschluss zum 31.12.2021**
Kennzahlen

Kennzahlen	Formel	Berechnung Geschäftsjahr	Berechnung Vorjahr	Quote Geschäftsjahr	Vorjahr
Anlagenintensität (Vermögensstruktur)	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	$\frac{14.140.614,42 \text{ €}}{14.255.604,46 \text{ €}} \times 100$	$\frac{12.673.993,61 \text{ €}}{12.898.759,68 \text{ €}} \times 100$	99,1934%	98,2575%
Abschreibungsquote (Vermögensstruktur)	$\frac{\text{Jahres-Afa}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	$\frac{301.185,31 \text{ €}}{14.140.614,42 \text{ €}} \times 100$	$\frac{302.358,35 \text{ €}}{12.673.993,61 \text{ €}} \times 100$	2,1299%	2,3857%
Eigenkapitalquote 1	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	$\frac{3.351.775,74 \text{ €}}{14.255.604,46 \text{ €}} \times 100$	$\frac{3.024.119,81 \text{ €}}{12.898.759,68 \text{ €}} \times 100$	23,5120%	23,4450%
Eigenkapitalquote 2	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{empfangene Ertragszuschüsse}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	$\frac{8.183.305,08 \text{ €}}{14.255.604,46 \text{ €}} \times 100$	$\frac{7.967.178,85 \text{ €}}{12.898.759,68 \text{ €}} \times 100$	57,4041%	61,7670%
Fremdkapitalquote (Kapitalstruktur)	$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	$\frac{6.072.299,38 \text{ €}}{14.255.604,46 \text{ €}} \times 100$	$\frac{4.931.580,83 \text{ €}}{12.898.759,68 \text{ €}} \times 100$	42,5959%	38,2330%
Liquidität 1. Grades (Finanzstruktur)	$\frac{\text{kfr. Liquide Mittel}}{\text{kfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$	$\frac{- \text{ €}}{1.979.727,50 \text{ €}} \times 100$	$\frac{54.800,08 \text{ €}}{669.843,74 \text{ €}} \times 100$	0,0000%	8,1810%
Liquidität 2. Grades (Finanzstruktur)	$\frac{\text{kfr. Liquide Mittel} + \text{kfr. Forderungen}}{\text{kfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$	$\frac{114.990,04 \text{ €}}{1.979.727,50 \text{ €}} \times 100$	$\frac{201.324,76 \text{ €}}{669.843,74 \text{ €}} \times 100$	5,8084%	30,0555%
Abschreibungsquote (Ergebnisstruktur)	$\frac{\text{Jahres-Afa}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$	$\frac{301.185,31 \text{ €}}{2.071.102,52 \text{ €}} \times 100$	$\frac{302.358,35 \text{ €}}{2.065.261,85 \text{ €}} \times 100$	14,5423%	14,6402%
Zinsaufwandsquote (Ergebnisstruktur)	$\frac{\text{Zinsaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$	$\frac{73.728,16 \text{ €}}{2.071.102,52 \text{ €}} \times 100$	$\frac{73.740,82 \text{ €}}{2.065.261,85 \text{ €}} \times 100$	3,5599%	3,5705%
Anlagendeckungsgrad 2	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	$\frac{12.234.676,97 \text{ €}}{14.140.614,42 \text{ €}} \times 100$	$\frac{12.187.315,95 \text{ €}}{12.673.993,61 \text{ €}} \times 100$	86,5215%	96,1600%



Analyse der Kennzahlen

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität gehört im Rahmen der Vermögensanalyse zu den Kennzahlen der vertikalen Vermögensstruktur, weil sie den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen ermittelt. Die Anlagenintensität misst gleichzeitig, wie viel des Gesamtkapitals im Anlagevermögen gebunden ist hier 99,19%. So verbleibt das Vermögen nachhaltig im Abwasserwerk, dies bedeutet jedoch eine geringe Flexibilität. Das einem Unternehmen dauernd zur Verfügung stehende Anlagevermögen steht im Mittelpunkt dieser Kennzahl, weil es langfristig Kapital bindet, das fixe Kosten wie Zinsaufwand (beim Fremdkapital) und Abschreibungen verursacht oder Dividendenzahlungen (beim Eigenkapital) auslöst. Zinsaufwand und Abschreibungen mindern den Gewinn, so dass nur betriebsnotwendiges Vermögen für den Produktionsprozess zur Verfügung stehen sollte.

Abschreibungsquote (Vermögensstruktur)

Die Kennzahl Abschreibungsquote beschreibt die prozentuale Höhe der Abschreibungen bezogen auf das Anlagevermögen hier 2,13%. Aus ihr sind Erkenntnisse über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagegüter zu gewinnen. Für das Jahr 2021 zeigt die Kennzahl eine durchschnittliche Nutzungsdauer von ca. 46,95 Jahren (Anlagevermögen 14.140.614,42 € / Abschreibung 301.185,31 €) an Abschreibung.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität des Unternehmens und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Banken bewerten daher die Bonität eines Unternehmens bei hoher Eigenkapitalquote höher.



Eigenkapitalquote 1

Die Quote 1 zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ohne Empfangene Ertragszuschüsse ist. Im Jahr 2021 liegt der Wert bei 23,51 %. Der durchschnittliche Branchenvergleich der Kommunen in NRW liegt bei 43%. Das Abwasserwerk unterschreitet diesen Wert damit um 19,49 %. Im Verhältnis zur Eigenkapitalquote von mittelständischen Unternehmen in Deutschland liegt das Abwasserwerk 8,29 % unter dem Durchschnittswert von 31,8 %.

Eigenkapitalquote 2

Die Quote 2 zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals zuzüglich der empfangenen Ertragszuschüsse (erweitertes Eigenkapital) am Gesamtkapital ist. Zum 31.12.2021 liegt der Wert bei 57,40 %.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote hier, 42,60 %, zeigt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital eines Unternehmens. Sie dient dazu, das Kapitalrisiko zu beurteilen. Das heißt, dass bei steigendem kurz-, mittel- oder langfristigem Fremdkapital auch die Neuaufnahme von Krediten schwieriger werden kann oder das Risiko der Kündigung von Krediten steigt. Siehe auch: Eigenkapitalquote.

Liquidität 2. Grades

Bei der Liquidität 2. Grades werden die flüssigen Mittel um die kurzfristigen Forderungen ergänzt und mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Die Liquidität 2. Grades gibt an, inwieweit die Forderungen und flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Sie sollte zwischen 100% und 120% betragen. Diese Vorgabe konnte zum Bilanzstichtag nicht erfüllt werden. Auftretende kurzfristige Liquiditätsengpässe können vorübergehend aus dem Bankguthaben bei der Stadtkasse überbrückt werden, langfristige Liquiditätsengpässe (für Investitionen im Abwasserwerk) werden über Investitionskredite finanziert.

Abschreibungsquote (Ergebnisstruktur)

Die Abschreibungsquote der Ergebnisstruktur beschreibt die prozentuale Höhe der Abschreibungen bezogen auf die Gesamtleistung. Sie ist äußerst langfristig und unterliegt geringen Schwankungen, sofern keine relevanten Zu- und Abgänge im Anlagevermögen verzeichnet werden.



Zinsaufwandsquote

Die Kennzahl Zinsaufwandsquote gibt die Zinsaufwendungen eines Unternehmens in Relation zu den erzielten Umsatzerlösen an. Die Zinsaufwandsquote ist für eine Unternehmens-Finanzierung gedacht. Umso größer die Zinsaufwandsquote, desto höher sind die Fremdkapitalzinsen, die das Unternehmen bezahlen muss. Fremdkapitalgeber sind meist Banken, andere Kreditinstitute oder Muttergesellschaften. Sie ist wie die Abschreibungsquote äußerst langfristig und unterliegen geringen Schwankungen, sofern keine relevanten Zu- und Abgänge im Fremdkapitalvermögen verzeichnet werden.

Anlagendeckungsgrad 2

Der Deckungsgrad 2 zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Ein Deckungsgrad 2 von 90 Prozent bedeutet zum Beispiel, dass lediglich 90 Prozent des Anlagevermögens langfristig und die restlichen 10 Prozent kurzfristig finanziert werden. Da das Anlagevermögen langfristig gebunden ist, sollte es in der Regel auch langfristig finanziert werden. Im Umkehrschluss würde das Umlaufvermögen nicht ausreichen, um das gesamte kurzfristige Fremdkapital zu bedienen. Der Deckungsgrad II sollte somit mindestens 100 Prozent betragen. Werte über 100 Prozent zeigen an, dass auch betriebsnotwendiges Umlaufvermögen mit langfristigem Charakter (etwa Mindestbestände) abgedeckt ist. Diese Vorgabe konnte zum Bilanzstichtag nicht erfüllt werden.

Hinweise auf Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

Als Ausfluss des Artikelgesetzes KontraG waren ab dem Jahr 1999 Maßnahmen zu ergreifen, um auch für das Abwasserwerk der Stadt Heimbach ein Risikofrüherkennungssystem zur Analyse und Abwehr bestandsgefährdender Entwicklungen für das Abwasserwerk in geeigneter Form einzurichten.

Ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung wurde daraufhin entwickelt und implementiert. Ausgehend von Risikofeldern des Eigenbetriebes, strukturiert nach den Betriebsteilen Beschaffung, Produktion Abwasser, Absatz, Investitionen, Finanzen, Rechnungswesen, EDV und Personal, wurden Risikofaktoren identifiziert und Gegenmaßnahmen entwickelt sowie Dokumentationsstandards und Personalverantwortungen festgelegt.



Risiken werden vor allem aus dem demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Bevölkerungsrückgang gerade im ländlichen Raum gesehen. Zusätzlich führt der weitere Einsatz wassersparender Technologien zu zurückgehenden Abwassermengen. Beide Faktoren bedeuten, dass die Kosten der Abwasserbeseitigung zukünftig auf eine geringere Abwassermenge verteilt werden, was tendenziell zu höheren Abwassergebühren führen könnte.

Einen Anstieg der Intensität und Häufigkeit von Starkregen Ereignissen ist aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten. Ein 100%-iger Schutz vor Hochwasser ist nicht möglich.

Gravierende wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdungspotenziale (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) sind für die künftige Entwicklung des Abwasserwerkes nicht zu erwarten.

Feststellung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden vom Wirtschaftsprüfer Bertram A. Dobberstein geprüft. Die Prüfung war um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 I Nr. 1 und 2 HGrG erweitert. In dem Bericht des Abschlussprüfers vom 26. Oktober 2021 ist zu der Prüfungserweiterung die Feststellung enthalten, dass die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 zu keinen Beanstandungen geführt hat.

Stadt Heimbach, 30.11.2022

- Der Betriebsleiter -

(Jochen Weiler)

Rechtliche Verhältnisse

1. Satzungen

1.1 Betriebssatzung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Heimbach wird wie ein Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Die Betriebssatzung wurde zum 07. Dezember 2007 letztmalig geändert. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung datiert vom 19. Dezember 2007.

Die Betriebssatzung enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Der Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Heimbach.
- Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Heimbach“.
- Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,00.
- Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister der Stadt Heimbach. Er wird vertreten durch seinen allgemeinen Vertreter. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtungsordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind und darüber hinaus über die ihm von der Stadtvertretung durch die Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.
- Die Stadtvertretung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder der Betriebssatzung vorbehalten sind.
- Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

Der Zwischenbericht gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung NRW ist nach der gültigen Betriebssatzung zum 30. Juni des Wirtschaftsjahres zu erstellen. Die Betriebsleitung erstellt entsprechend der aktuell gültigen Regelung in der Eigenbetriebsverordnung NRW Quartalsberichte und gibt sie dem Betriebsausschuss bzw. der Stadtvertretung zur Kenntnis. Wir empfehlen ergänzend die Betriebssatzung entsprechend anzupassen.

Anlage 2 **Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

Seite 2

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

1.2 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heimbach (Entwässerungssatzung)

In dieser Satzung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Stadt Heimbach zu den Einleitern bezüglich der öffentlichen Abwasseranlage geregelt, wie das Anschluss- und Benutzungsrecht und der Anschluss- und Benutzungszwang, die Eigentumsverhältnisse, die Überwachung und Haftung.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie dem Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm dienen.

Im Berichtsjahr galt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heimbach vom 18. Dezember 2015. Die Veröffentlichung erfolgte am 28. Dezember 2015. Die Satzung trat am 01. Januar 2016 in Kraft.

1.3 Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Die Stadt Heimbach betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht und der Anschluss- und Benutzungszwang beziehen sich auf alle Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

Die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 30. November 1988 in der Fassung 10. März 2011 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Heimbach vom 15. Dezember 2016 neu gefasst. Die Veröffentlichung erfolgte am 28. Dezember 2016. Die Satzung trat am 01. Januar 2017 in Kraft.

1.4 Beitrags- und Gebührensatzung

Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Heimbach Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

1.4.1 Abwassergebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Heimbach seit dem 01. Januar 2016 getrennte Gebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Gebühr für Schmutzwasser gliedert sich in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr für die Bereitstellung der Abwasseranlage und in eine verbrauchsabhängige Arbeitsgebühr (Verbrauchsgebühr), die nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers in m³ berechnet wird. Als Schmutzwassermenge gilt grundsätzlich die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken.

1.4.2 Kanalanschlussbeiträge

Für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil erhebt die Stadt Heimbach einen Kanalanschlussbeitrag nach den durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche modifiziert nach der Art der Bebaubarkeit und unter Beachtung einer Tiefenbegrenzung von 40 m.

Anlage 2 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Seite 4

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

1.4.3 Hausanschlusskostenerstattungen

Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt Heimbach auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Satzung der Stadt Heimbach über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18. Dezember 2015 (Beitrags- und Gebührensatzung) wurde mit Einführung der getrennten Abwasserbeseitigungsgebühr mit Wirkung vom 01. Januar 2016 neu gefasst. Der entsprechende Beschluss der Stadtvertretung Heimbach datiert vom 17. Dezember 2015 und die Veröffentlichung erfolgte am 28. Dezember 2015.

Die Beitrags- und Gebührensatzung wurde mit der 1. Änderungssatzung mit Beschluss der Stadtvertretung Heimbach vom 15. Dezember 2016 geändert. Die Änderung betraf die Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Die Satzung trat am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Stadtvertretung der Stadt Heimbach hat am 14. Dezember 2017 die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01. Januar 2018 beschlossen. Die Änderung betraf die Anpassung der Niederschlagswassergebühr.

Die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01. Januar 2019 wurde am 14.12.2018 beschlossen. Die 3. Änderung betraf die Anpassung der Niederschlagswassergebühr und die Verbrauchsgebühr des Schmutzwassers.

Am 13.12.2019 wurde die 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01. Januar 2020 beschlossen. Die 4. Änderung betraf die Anpassung der Niederschlagswassergebühr.

Zum 01. Januar 2021 gab es keine Gebührenanpassungssatzung.

Am 16.12.2021 wurde die 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01. Januar 2022 beschlossen. Die 5. Änderung betraf die Anpassung der Niederschlagswassergebühr und die Verbrauchsgebühr des Schmutzwassers.

2. Wichtige Verträge und Vereinbarungen

2.1 Vereinbarung mit der Stadt Nideggen vom 24. April 1981

Zwischen der Stadt Heimbach und der Stadt Nideggen besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau und die Benutzung der Kläranlage in der Gemarkung Embken und des Pumpwerkes Wollersheim durch die Stadt Heimbach (Stadtteil Vlatten).

Danach ist die Stadt Heimbach berechtigt, Abwässer aus dem Stadtteil Vlatten über das Pumpwerk Wollersheim in die Kläranlage der Stadt Nideggen einzuleiten.

Rückwirkend zum 01. Januar 1988 wurde eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Danach darf die Stadt Heimbach auch die Abwässer aus den Stadtteilen Hergarten und Düttling über das Pumpwerk Wollersheim-Nideggen in die Kläranlage der Stadt Nideggen einleiten.

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 25 Jahren. Sie wird jeweils um 25 Jahre verlängert, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln gekündigt wird. Die Gegenzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01. Januar 1988 durch die Stadt Nideggen ist in 1995 erfolgt. Die Vereinbarung ist durch den Oberkreisdirektor des Kreises Düren bekannt gemacht worden. Eine Kündigung ist bis zum 26. Mai 2006 nicht erfolgt, sodass sich der Vertrag um 25 Jahre verlängerte.

Die Stadt Heimbach beteiligt sich an der Finanzierung der Baukosten anteilig in Höhe des jährlichen Kapitaldienstes (Kapitalbeschaffung, Zinsen, Tilgung).

Die Umlage für den Kapitaldienst berechnet sich wie folgt:

	Anteil Nideggen	Anteil Heimbach
Pumpstationen, Freispiegleitung, Regenrückhaltebecken u. Druckleitung	1.100 EGW	2.500 EGW
Kläranlage Embken	4.000 EGW	2.500 EGW

Neben den Kosten für die Investitionen (Abschreibungen) beteiligt sich die Stadt Heimbach an den Betriebs- und Unterhaltungskosten und an den öffentlichen Abgaben. Diese Umlage berechnet sich nach dem Anteilsverhältnis der Abwassermengen.

Anlage 2 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Seite 6

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

2.2 Vertrag mit dem Wasserverband Eifel-Rur vom 04. Juni 1993

Die Stadt Heimbach ist Mitglied im Wasserverband Eifel-Rur. Der Vertrag regelt die Übergabe von Abwasseranlagen der Stadt Heimbach an den Wasserverband. Danach übernimmt der Wasserverband die folgenden Anlagen:

- Kläranlage Heimbach,
- Kläranlage Blens,
- Regenüberlaufbauwerk und Pumpstation Blens (einschließlich Druckleitung bis Kläranlage),
- Regenüberlaufbauwerk und Pumpstation Hergarten,
- Regenrückhaltebecken Vlatten,
- Regenüberlaufbauwerk Hausen

Mit Wirkung zum 01. Juli 1993 ist die Kläranlage Heimbach einschließlich zugehöriger Grundstücke in das Eigentum des Wasserverbandes Eifel-Rur übergegangen.

Die Kläranlage Blens einschließlich Regenüberlaufbauwerk und Pumpstation ist rechtlich und wirtschaftlich zum 01. Juni 1993 auf den Wasserverband Eifel-Rur übergegangen, die finanzielle Abwicklung wurde zum 01. Januar 1997 vollzogen.

Die übrigen Anlagen sind 1999 von der Stadt Nideggen an den Erftverband übertragen worden. Die anteiligen Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlagen werden durch die Umlage des Wasserverbandes an die Stadt Heimbach gedeckt.

2.3 Vertrag mit dem Erftverband vom 28. September 1999

Gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über den Erftverband ist die Stadt Heimbach Mitglied im Erftverband.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1998 wurden die Pumpwerke Mühlengasse und Waldweg mit Druckleitungen und mit Wirkung zum 18. Juni 1999 das Pumpwerk Düttlingen mit Druckleitung an den Verband übertragen.

Das Entwässerungsgebiet umfasst die Ortsteile Vlaten, Hergarten und Düttlingen.

Die dem Verband entstehenden Kosten wurden als Beiträge nach den Veranlagungsgrundsätzen des Verbandes verteilt.

2.4 Vereinbarung mit der Resort Eifeler Tor Verwaltungs GmbH und der Wohnungseigentümergeinschaft Resort Eifeler Tor vom 14. August 2013

Das Abwasserwerk hat mit der Resort Eifeler Tor Verwaltungs GmbH, Heimbach, und der Wohnungseigentümergeinschaft Resort Eifeler Tor, Heimbach, eine Ratenzahlungsvereinbarung vom 14. August 2013 in der Fassung der 4. Änderungsvereinbarung vom 12. Juni 2018 abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt die Zahlungsmodalitäten des Schmutzwasserkanalanschlussbeitrages gemäß Heranziehungs- und Ratenzahlungsbescheides vom 30. Dezember 2013. Danach ist der veranlagte Schmutzwasserkanalanschlussbeitrag in Abhängigkeit von der Schmutzwassermenge (AB 2019 EUR 1,45 je m³) zu tilgen und mit 6,0 % p. A. ab 2018 zu verzinsen.

Anlage 2 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Seite 8

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

3. Abwasserbeseitigungskonzept

Die fünfte Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Heimbach wurde am 17. April 2019 von der Stadtvertretung beschlossen. Das Konzept liegt der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln zur Prüfung vor. Anmerkungen seitens der Bezirksregierung lagen mit Schreiben vom 10. Februar 2020 vor.

Ebenfalls fasst das Schreiben vom 10. Februar 2020 zusammen, dass "die Stadt Heimbach unter Vorbehalt über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügt".

4. Einleitungserlaubnisse

Im Berichtsjahr bestanden unverändert 24 befristete Einleitungserlaubnisse.

Für abgelaufene Fristen sind bereits im Vorjahr Verlängerungsanträge gestellt worden. Verlängerungen für die Erlaubnisse, deren Frist abgelaufen war, wurden bisher aufgrund von Unklarheiten über die Zuständigkeiten unter den Ämtern nicht erteilt. Die zum Vorjahresprüfungszeitpunkt vorgesehene Planung, für den Ortsteil Hasenfeld noch in 2020 eine neue Einleitungsgenehmigung zu beantragen, wurde in 2020 umgesetzt. Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde beim Kreis Düren liegt jedoch zum Prüfungszeitpunkt (30. November 2022) nicht vor. Die weiteren Ortsteile sollen weiterhin schnellstmöglich folgen.

Über die obigen Schilderungen hinaus ergaben sich nach Angaben der Verwaltung bezüglich der Einleitungserlaubnisse gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Anlage 2
Seite 9

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Wirtschaftliche Verhältnisse

A. Technische und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Technische Grundlagen

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	Stück/ lfm/ Anzahl	Stück/ lfm/ Anzahl
Pumpwerke	7	7
Verbindungssammler, Länge	4.961	4.961
Sammler in der Ortslage, Länge		
Mischwasserkanäle	19.681	19.669
Schmutzwasserkanäle	14.854	14.856
Regenwasserkanäle	13.428	13.128
Hausanschlüsse, Anzahl		
Mischwasser	1.748	1.747
Regenwasser	864	849
Schmutzwasser	1.177	1.167
Kleinkläranlagen	48	46
Regensickerbecken	2	2
Regenrückhaltebecken	2	2
Abflusslose Gruben	31	31
Angeschlossene Einwohner	4.246	4.289
Einwohner insgesamt	4.344	4.392

1.2 Wirtschaftliche Grundlagen

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erfüllt die Einrichtung im Bereich der Abwassersammlung mit eigenen Anlagen. Die Abwasserbehandlung und -reinigung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch den Wasserverband Eifel-Rur und den Erftverband, an deren Anlagen die Abwassersammelanlagen des Abwasserwerkes der Stadt Heimbach angeschlossen sind.

Anlage 2 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Seite 10

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wurden in den beiden Vergleichsjahren 2021 und 2020 folgende Entgelte erhoben:

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
<u>Schmutzwassergebühr</u>		
Verbrauchsunabhängige Grundgebühr:		
Grundstücke mit eigener Wohnung, jährlich	136,00 €	136,00 €
zusätzlich für jede weitere Wohnung und Jar	68,00 €	68,00 €
bei Camping- und Wochenendplätzen		
je Stellplatz und Jahr	11,00 €	11,00 €
Verbrauchabhängige Arbeitsgebühr je m ³		
Schmutzwasser	3,72 €	3,72 €
<u>Niederschlagswassergebühr</u>		
Bebaute (bzw. überbaute) und/ oder befestigte Grundstücksfläche je m ²	1,14 €	1,14 €
<u>Kanalanschlussbeiträge</u>		
(je m ² modifizierte Grundstücksfläche)	9,20 €	9,20 €
<u>Gebühr für Fäkalschlambeseitigung</u>		
bei Kleinkläranlagen pro m ³	55,60 €	55,60 €
bei abflusslosen Gruben pro m ³	54,36 €	54,36 €

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Anlage 2
Seite 11

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Ein Mehrjahresvergleich ergibt folgendes Bild:

	2021	2020	2019	2018	2017	2016
<u>Anlagevermögen</u>						
Investitionen in TEUR	1.706	372	538	214	261	434
Durchschnittl. Abschreibungssatz in %	1,56	1,6	1,49	1,6	1,64	1,56
Restbuchwert in %	72,9	66,6	66,2	66,9	68,1	69,1
Fristenkongruenz (langfrist. Finanzierung)	86,5	96,2	98,4	100	100	91
<u>Kapitalstruktur</u>						
Eigenkapitalquote in %	57,4	61,8	62,7	60,4	62,3	63,5
Fremdkapitalquote in %	42,6	38,2	37,3	39,6	37,7	36,5
<u>Finanzlage</u>						
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in TEUR	540	411	335	74	243	432
<u>Ertragslage</u>						
Schmutzwassermenge in m ³	231.695	231.695	223.373	221.760	223.716	220.362
Veranl. Niederschlagswasserfläche in m ²	606.048	606.048	606.093	609.719	618.231	620.223
Umsatzerlöse in TEUR	2.060	2.058	2.056	1.634	1.565	1.433
Jahresergebnis in TEUR	488,6	230,3	455,4	96,5	23	-17

Die Fristenkongruenz zwischen langfristig gebundenem Vermögen und langfristig zur Verfügung stehendem Kapital ist zu 86,5% gegeben, d. h. das langfristig gebundene Vermögen ist überwiegend durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert.

Die Eigenkapitalausstattung der Einrichtung ist als ausreichend zu bezeichnen.

Anlage 2 **Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

Seite 12

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

B. Organisatorische Grundlagen

1. Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation

a) Organisation des Betriebes

Die Organisation und die Verwaltung der Einrichtung sind in der Betriebssatzung geregelt. Die Zuständigkeitsregelung zwischen Stadtvertretung, Betriebsausschuss und Betriebsleitung entspricht den Erfordernissen einer beweglichen Betriebsleitung. Wesentliche Entscheidungen der Stadtvertretung werden durch den Betriebsausschuss vorbereitet.

Im Prüfungszeitraum haben sich die organisatorischen Grundlagen der Einrichtung nicht geändert. Die aufbauorganisatorische Gliederung der Einrichtung entspricht den Funktionsbereichen der Abwasserbeseitigung.

Die Aufgabenbereiche des Betriebsleiters sind durch die Satzungen ausreichend geregelt.

Die für die Funktion der Einrichtung erforderlichen Aufgaben werden im Wesentlichen von den Bediensteten der Stadtverwaltung Heimbach wahrgenommen. Das Abwasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal. Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen sind ausreichend geregelt und abgegrenzt. Ein Geschäftsverteilungsplan der Stadt Heimbach (Stand 11/2020) zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche der städtischen Bediensteten sowie wesentliche Dienstanweisungen liegen vor. Die Dienstanweisung zur Regelung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis vom 02. Januar 2018 gilt ab 01.01.2018. Eine überarbeitete Version ist zum Prüfungszeitpunkt (30. November 2022) noch in Bearbeitung. Der Informationsfluss und die Abwicklung des Geschäftsbetriebes vollziehen sich ohne erkennbare Störungen. Die Arbeitsabläufe sind zweckmäßig organisiert.

Zur Überwachung der Organisation und des Rechnungswesens ist eine Innenrevision nicht vorhanden.

Aufgrund der Größe der Einrichtung ist dies vertretbar. Aufgaben der internen Kontrolle werden durch den Betriebsleiter übernommen.

Die Erfassung des Anlagevermögens und die Beitragsveranlagung werden durch den Fachbereich III (Planen, Bauen und Umwelt) vorgenommen.

Die Buchhaltung, Gebührenveranlagung sowie die finanzielle Abwicklung übernimmt der Fachbereich II (Finanzen, Liegenschaften und Forsten).

Von dem Wasserzweckverband Perlenbach und den Stadtwerken Mechernich erhält das Abwasserwerk Mitte Januar eines jeden Jahres die auf den 31. Dezember des Vorjahres abgegrenzten Wasserverbrauchsmengen mitgeteilt. Daraufhin erstellt die Finanzabteilung die Entgeltabrechnung über die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ), Frechen, bis spätestens Anfang Februar des Jahres. Die Abwassergebühren sind in den Grundbesitzabgabenbescheiden (Steuerzettel) der Stadt Heimbach enthalten.

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen auf die Kanalbenutzungsgebühren erhoben. Die Vorausleistungen werden dabei auf der Basis des Vorjahresverbrauchs ermittelt.

Die Fertigstellung einer Baumaßnahme wird im Mitteilungsblatt der Stadt Heimbach „Stadtjournal“ öffentlich bekannt gemacht. Mit Entstehen des Beitragsanspruchs nach Veröffentlichung erfolgt die Beitragsveranlagung durch den Fachbereich III (Planen, Bauen und Umwelt) grundsätzlich innerhalb von drei Monaten.

Vierzehn Tage nach Fälligkeit von Gebühren und Beiträgen erfolgt die erste Mahnung. Zum Ende des nachfolgenden Monats wird ohne weitere Anmahnung der Vollstreckungsauftrag durch den Vollziehungsbeamten der Stadtkasse eingeleitet, nachdem zuvor Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter gehalten wurde.

Anlage 2 **Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

Seite 14

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

b) Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugt für die Einrichtung sind der Betriebsleiter, Herr Bürgermeister Jochen Weiler, der stellvertretende Betriebsleiter, Herr Benedikt Marx, der Kämmerer Herr Markus Stoff und Frau Manuela Tingart.

Die Buchung der Belege erfolgt durch den Sachbearbeiter der Finanzbuchhaltung. Die Gebührenveranlagung wird durch die Sachbearbeiterin des Steueramtes ausgeführt. Die rechnerische und sachliche Richtigkeit wird von den jeweiligen Sachbearbeitern des Bauamtes festgestellt. Die Zahlungsanweisung und die Gewährleistung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel werden vom Kämmerer, Herrn Markus Stoff, vorgenommen.

Sämtliche Befugnisse sind in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt.

(Stand der geltenden Anordnungsbefugnis 01.11.2019; eine Anpassung ist für 01/2023 vorgesehen)

c) Vergabewesen

Das Vergabewesen ist in der Hauptsatzung der Stadt Heimbach geregelt. Danach obliegt die Entscheidung über Auftragsvergaben im Investitionsbereich des Abwasserwerkes dem Betriebsausschuss.

Nach Angaben der Betriebsleitung entspricht das Ausschreibungs- und Vergabewesen den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

Im Berichtsjahr wurden die nachfolgenden Baumaßnahmen ausgeschrieben und vergeben:

- Kanalsanierung Merodestraße
- Kanalsanierung Auf der Hostert
- Kanalsanierung St. Michael Straße

(Vj.: keine Ausschreibungen)

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Vergabewesens war nicht Schwerpunkt unserer Jahresabschlussprüfung.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Geschäftsordnungen für die Organe existieren nicht. Die Zuständigkeiten der Organe, Betriebsleitung, Betriebsausschuss und Stadtvertretung sind durch die Betriebssatzung und die gesetzlichen Regelungen festgelegt. Durch die Satzung ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Betriebsausschuss oder die Stadtvertretung entschieden werden. Wesentliche Entscheidungen der Stadtvertretung werden durch den Betriebsausschuss vorbereitet.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung liegt nicht vor, da diese aufgrund der Größe der Einrichtung aus nur einer Person besteht.

Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der für die Einrichtung tätigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden im finanziellen Bereich durch die Fachbereichsleitung II und im technischen Bereich durch die Fachbereichsleitung III geregelt.

Die bestehenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Einrichtung.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden hierüber Niederschriften erstellt?**

In 2021 befasste sich der Betriebsausschuss in zwei Sitzungen mit Angelegenheiten der Einrichtung.

Über den Verlauf der Sitzungen sind Protokolle zu erstellen. Die Protokolle der Sitzung(en) des Betriebsausschusses haben mir zur Einsicht während der Abschlussprüfung vorgelegen.

Im Berichtsjahr befasste sich die Stadtvertretung in zwei Sitzungen mit den Angelegenheiten der Einrichtung. In der Sitzung der Stadtvertretung vom 04.02.2021 wurde der Jahresabschluss 2019 und in der Sitzung vom 16.12.2021 der Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Über den Verlauf der Sitzungen sind Protokolle zu erstellen. Die Protokolle der Sitzungen der Stadtvertretung für 2021 haben mir zur Einsicht während der Abschlussprüfung vorgelegen.

Anlage 3 Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Seite 2

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter und Bürgermeister, Herr Jochen Weiler ist in den folgenden Aufsichtsräten und Kontrollgremien vertreten:

- Städte- u. Gemeindebund NRW
- Wasserversorgungszweckverband Perlenbach
- AVV- Beirat d. Region DN
- Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur
- Kommunalen Arbeitgeberverband NRW
- Gemeindeversicherungsverband VVaG
- Mitglieder in der Regio AC
- Vorstand Rureifel-Tourismus e. V
- Stadtentwicklungs- u. Dienstleistungsgesellschaft mbH Heimbach
- Förderschulzweckverband Kreis Düren
- Mitglied i. d. Gesellschafterversammlung der Energie Rur-Erft GmbH & Co KG
- Gesellschafterversammlung der Energie Rur-Erft Verwaltung GmbH
- Verbandsversammlung Wasserversorgungszweckverband Eifel-Rur
- Vorsitzender der Verbandsversammlung im Wasserversorgungszweckverband Perlenbach
- Mitglied im Betriebsausschuss des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach
- Entsorgungszweckverband Regio-Entsorgung (Verbandsversammlung und Verwaltungsrat)
- Mitglied in der Eifeltourismus GmbH
- Mitglied im Rureifel-Tourismus e.V.
- Eifelverein DN
- Volksbank Heimbach eG
- Mitglied im Nationalparkausschuss
- Mitglied im Heimbach-Tourismus e.V.
- Mitglied im Trägerverein Internationale Kunstakademie
- Beirat in der K.-H- Krischer-Stiftung
- Beisitzer im Vorstand Silent-rider
- Mitglied in der MILAN kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die anteilige Vergütung des Betriebsleiters (Bürgermeister) ist in dem Verwaltungskostenbeitrag für das Wirtschaftsjahr 2021 enthalten. Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Rates und erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Einrichtung daher keine gesonderte Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Einrichtung liegt der Geschäftsverteilungsplan der Stadt Heimbach mit Stand November 2020 vor. Aus diesem geht hervor, wer die jeweiligen Fachbereichsleiter sind.

Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der für die Einrichtung tätigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden im finanziellen Bereich durch die Fachbereichsleitung II und im technischen Bereich durch die Fachbereichsleitung III geregelt.

Die letzte Dienstanweisung der Stadt Heimbach zur Regelung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis datiert vom 02. Januar 2018 bestimmt auch für das Abwasserwerk, wer anordnungsbefugt ist. Anpassungen erfolgen aus dem Betriebsablauf durch die jeweiligen Fachbereichsleiter. Eine überarbeitete Anordnungs- und Feststellungsbefugnis ist zum Prüfungszeitpunkt (30. November 2022 noch in Bearbeitung; eine Änderung ist für 01/2023 vorgesehen).

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die organisatorischen Regelungen nicht eingehalten werden.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Heimbach hat mit Datum vom 11. Mai 2012 eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlassen, die auch für das Abwasserwerk Anwendung findet. Die Dienstanweisung nennt korruptionsgefährdete Bereiche, gibt Ethik- und Verhaltensregeln, bestimmt einen Ansprechpartner bei Korruptionsverdacht und regelt das Vier-Augen-Prinzip im Bereich der Vergabe von Aufträgen. Die Dienstanweisung wurde den Beschäftigten der Stadt Heimbach schriftlich bekannt gemacht.

Anlage 3 Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Seite 4

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Das Vergabewesen ist in der Hauptsatzung der Stadt Heimbach respektive Satzung des Abwasserwerkes geregelt. Danach obliegt die Entscheidung über Auftragsvergaben im Investitionsbereich des Abwasserwerkes dem Betriebsausschuss bzw. der Stadtvertretung. Entsprechende Richtlinien für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung ergeben sich aus der VOB und der VOL sowie nach den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts. Eine von den Richtlinien abweichende Vorgehensweise ist während der Prüfung nicht zu erkennen gewesen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Jeder Sachbearbeiter verwaltet die sein Sachgebiet betreffenden Verträge selbstständig. Eine zentral geführte Zusammenstellung, die die Überprüfung der Vollständigkeit der gültigen Verträge mit vertretbarem Zeitaufwand ermöglicht, liegt nicht vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsplan wurde rechtzeitig aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Für den Bereich der notwendigen Investitionen ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufgestellt worden, welches zum Prüfungszeitpunkt in der fünften Fortschreibung von der Stadtvertretung beschlossen ist und der Bezirksregierung Köln vorliegt. Anmerkungen seitens der Bezirksregierung lagen mit Schreiben vom 10. Februar 2020 vor. Ebenfalls fasst das Schreiben vom 10. Februar 2020 zusammen, dass "die Stadt Heimbach unter Vorbehalt über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügt".

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Einrichtung.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Bei den Planansätzen des Vermögens- und des Erfolgsplanes werden regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche mit systematischen Untersuchungen der Ursachen für die Abweichungen vorgenommen. Bei wesentlichen Abweichungen wird geprüft, ob eine Fortschreibung der Plandaten durch einen Nachtragswirtschaftsplan erforderlich oder zweckmäßig ist.

Ein Nachtragswirtschaftsplan war im Berichtsjahr nicht zu erstellen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung wird IT-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt. Die Finanzbuchhaltung wird ergänzt durch eine Anlagenbuchhaltung. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt durch die Personalabteilung der Stadt. Die Beitragsveranlagung und die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren, sowie die Debitorenverwaltung werden durch den Fachbereich II (Finanzen, Liegenschaften und Forsten) vorgenommen. Weitere Nebenbuchhaltungen liegen nicht vor.

Abstimmungskontrollen an den Schnittstellen zwischen Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung werden von den zuständigen Sachbearbeitern vorgenommen.

Insgesamt entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen der Einrichtung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Betriebsleitung erstellt täglich mit den Tagesabschlüssen der Stadtkasse einen Finanzstatus. Der Liquiditätsbedarf wird aus der laufenden Bewirtschaftung sowie aus der Investitionstätigkeit regelmäßig ermittelt. Liquiditätsengpässe können aufgrund der gemeinschaftlichen Kontoführung mit der Stadt Heimbach nicht auftreten.

Für die Finanzierung der Investitionen werden neben den öffentlichen Zuschüssen und Einnahmen aus Kanalbaubeiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen Kredite nach Bedarf, abgestimmt mit dem Wirtschaftsplan, aufgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht. Die Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Bankkontos, welches in den Forderungen des Abwasserwerkes bilanziert wird, unterliegt der Stadt Heimbach. Etwaige kurzfristige Inanspruchnahme städtischer Liquidität wird dem Abwasserwerk in Rechnung gestellt. Die Verzinsung erfolgt auf Basis des monatlichen Durchschnittsbestandes. Dabei werden aktuelle marktübliche Zinssätze angesetzt.

Anlage 3 Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Seite 6

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?
Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen
zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden über den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Heimbach einmal im Jahr (Ende Januar) abgerechnet, nachdem zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen erhoben wurden.

Kanalbaubeiträge werden zeitnah nach Veröffentlichung der Fertigstellung der Baumaßnahmen veranlagt.

Das Inkasso und das Mahnwesen obliegen der Stadtkasse. Die Überwachung der Fälligkeit erfolgt über ein Abrechnungsprogramm.

Die Entgelte werden danach vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und, soweit nicht verzinslich gestundet, eingezogen.

Mahnungen ergehen 14 Tage nach Fälligkeit der Beiträge und Entgelte bzw. Vorauszahlungen. Wird innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Mahnung der ausstehende Betrag nicht beglichen, wird von dem Vollziehungsbeamten der Stadtkasse die Vollstreckung nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter eingeleitet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ja. Beispielsweise werden durch die Quartalsberichtserstattung regelmäßige Berichtserstattungen an das Aufsichtsgremium und an die Betriebsleitung weitergeleitet, um gegebenenfalls leitungsweisend eingreifen zu können.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung war zum Prüfungszeitpunkt (30. November 2022) entwickelt und implementiert. Ausgehend von Risikofeldern der Einrichtung, strukturiert nach den Betriebsteilen Beschaffung, Produktion Abwasser, Absatz, Investitionen, Finanzen, Rechnungswesen, EDV und Personal, wurden Risikofaktoren identifiziert und Gegenmaßnahmen entwickelt sowie Dokumentationsstandards und Personalverantwortungen festgelegt. Das eingerichtete Risikofrüherkennungssystem ermöglicht es nach unserer Auffassung bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems sind ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation der Frühwarnsignale, der einzuleitenden Maßnahmen und der verantwortlichen Personen ist schriftlich festgehalten und wird im laufenden Geschäftsbetrieb aus den gewonnenen Erfahrungen weiter entwickelt.

Die Beachtung und Durchführung der Maßnahmen erscheinen sichergestellt. Störungen im kaufmännischen und technischen Bereich sind uns nicht bekannt geworden. Die vorliegende Dokumentation erscheint für das Abwasserwerk ausreichend.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden, d. h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit (Entsorgung von Abwasser) unterliegt auch das Frühwarnsystem, das sich auf diese Tätigkeit bezieht, keinen wesentlichen Veränderungen.

Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, die Einfluss auf das Frühwarnsystem haben, werden diese von der Betriebsleitung beachtet.

Anlage 3 Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Seite 8

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Einrichtung tätigt keine derartigen Geschäfte. Daher entfällt die Darstellung und Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Aufgrund der Größe der Einrichtung besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle. Daher entfällt die Darstellung und Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Entsprechend der Ausschussordnung der Stadt Heimbach ist im Berichtsjahr die Zustimmung für Auftragsvergaben von der Stadtvertretung einzuholen. Da die entsprechenden Niederschriften in Form der Sitzungsprotokolle vorliegen kann die Einhaltung der Ausschussordnung bejaht werden.

Des Weiteren hat unsere Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an die Betriebsleitung bzw. an Mitglieder des Betriebsausschusses gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine derartigen Maßnahmen feststellen.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sind uns keine Geschäftsvorfälle bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Satzung und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB / VOL erfolgt vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung. Die Finanzierbarkeit der Investitionen ist durch die Aufnahme in den Vermögensplan des Wirtschaftsplanes gesichert. Rentabilitätsüberlegungen sind in der Abwasserbeseitigung nur in beschränktem Maße möglich, da die Investitionen durch das Abwasserbeseitigungskonzept, Schäden am Kanalnetz sowie Aspekte der Stadtentwicklung vorgegeben werden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionstätigkeit wird grundsätzlich ständig überwacht, sowohl im technischen Bereich, als auch im kaufmännischen Bereich im Hinblick auf die Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstellen sowie der laufenden Liquiditätskontrolle.

Anlage 3 Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Seite 10

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

In dem von der Stadtvertretung der Stadt Heimbach beschlossenen Wirtschaftsplan für 2021 wurde die gegenseitige Deckungsfähigkeit für alle Investitionsmaßnahmen erklärt. Die Betriebsatzung des Abwasserwerkes bestimmt in § 8 Abs. 3, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus ist in der Betriebssatzung festgehalten, dass Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 %, mindestens jedoch EUR 10.000,00 überschreiten, der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. der Stadtvertretung bedürfen.

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden die Investitionsplanansätze nicht überschritten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Hinweise für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei nicht den Vergaberegulungen unterliegenden Geschäften werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der Sitzungen des Betriebsausschusses bzw. der Stadtvertretung, sowie unterjährig durch Email-Korrespondenz erstattet die Betriebsleitung regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage der Einrichtung.

Quartalsberichte für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden aufgestellt und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis gebracht. Des Weiteren werden die Quartalsberichte auf der Internetseite der Stadt Heimbach veröffentlicht.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichterstattung stand, soweit sie sich auf die Rechnungslegung bezog, mit dieser im Einklang. Sie vermittelte einen zutreffenden Einblick in die Finanz- und Ertragslage der Einrichtung.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Stadtvertretung und der Betriebsausschuss werden in den Sitzungen und via Email über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Nach unseren Feststellungen erfolgt dies für die Bedürfnisse der Einrichtung zeitnah. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Ausweislich der mir aus dem Jahr 2021 vorliegenden und den für 2020 nachgereichten Sitzungsprotokollen wurden keine besonderen Anfragen erhoben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht feststellen können.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Die Gemeinde besitzt eine Eigenschadensversicherung für Vermögens- und Sachschäden bis zu einer Höhe von TEUR 75. Inhalt und Konditionen wurden dem Betriebsausschuss nicht erläutert. Für diese Versicherungsart ist dies entbehrlich.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Betriebsleitung, von den Mitgliedern des Betriebsausschusses oder der Stadtvertretung wurden nicht gemeldet und sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

Anlage 3 Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Seite 12

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände liegen nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für wesentlich höhere bzw. niedrigere Verkehrswerte. Nach unseren Erkenntnissen bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag zu 99,2 % (Vorjahr: 98,3 %) durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert. Das Eigenkapital einschließlich der empfangenen Ertragszuschüsse macht zum Bilanzstichtag 57,4% (Vorjahr: 61,8 %) der Bilanzsumme aus.

Die Liquidität der Einrichtung war im Berichtsjahr jederzeit durch die Möglichkeit der kurzfristigen Inanspruchnahme städtischer Liquidität gesichert.

Die bestehenden Investitionsverpflichtungen werden mittelfristig durch erwirtschaftete Abschreibungen, die Veranlagung von Kanalanschlussbeiträgen und Darlehensaufnahmen finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da die Einrichtung keinem Konzern angehört.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr, wie im Vorjahr keine öffentlichen Zuwendungen für Baumaßnahmen erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung einschließlich empfangener Ertragszuschüsse beträgt zum 31. Dezember 2021 57,4 % (Vorjahr: 61,8 %), sie ist als ausreichend zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme bestanden im Berichtsjahr nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2021 in Höhe von TEUR 488,6 soll auf Vorschlag des Betriebsleiters in Höhe von TEUR 488,6 der allgemeinen Rücklage zu geführt werden. Darüber hinaus schlägt die Betriebsleitung eine Ausschüttung der in der Nachkalkulation 2021 enthaltenen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung (TEUR 297,9) durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vor.

Der Ergebnisverwendungsvorschlag für 2021 ist unserem Erachtens nach mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis ergibt sich beim Abwasserwerk ausschließlich durch die Abwasserbeseitigung.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, konnten nicht festgestellt werden.

Anlage 3 Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Seite 14

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Verwaltungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Stadtverwaltung Heimbach wird verursachungsgerecht anhand von Stundenaufzeichnungen ermittelt. Auf die so ermittelten Personalaufwendungen wird ein Zuschlag von 15 % für Sach- und Gemeinkosten aufgeschlagen.

Diese Forderung der Stadt Heimbach gegenüber dem Abwasserwerk wird diesem in Rechnung gestellt. Die Verzinsung erfolgt auf Basis des monatlichen Durchschnittsbestandes. Dabei werden aktuelle marktübliche Zinssätze angesetzt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, wonach die Leistungsbeziehungen zwischen der Einrichtung und der Stadt Heimbach nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt im Bereich der Abwasserentsorgung.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Notwendigkeit einer Anpassung der laufenden Entgelte wird laufend überwacht.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 488,58.

Die Beantwortung dieser Frage entfällt daher.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es sind keine Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage eingeleitet bzw. beabsichtigt.

Der Abwasserbetrieb hat hingegen zum 01. Januar 2021 die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von EUR 1,19 je m² veranlagter Fläche auf EUR 1,14 je m² veranlagter Fläche gekürzt. Die Schmutzwassergebühr blieb unverändert bei EUR 3,72 je m² veranlagter Fläche.

Bestätigungsvermerk

Anlage 4
Seite 1

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Heimbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung, geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Heimbach für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den nordrheinwestfälischen für eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geltenden Vorschriften (GO NRW und EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrheinwestfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 102 Abs. 1 und 3 bis 5 GO NRW n. F. (§ 101 Abs. 1 GO NRW a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter als gesetzlichen Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den nordrheinwestfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und KomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungsaufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Bestätigungsvermerk

Anlage 4
Seite 3

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW und Eig-VO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Anlage 4

Seite 4

Bestätigungsvermerk

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der vom Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

Bestätigungsvermerk

Anlage 4
Seite 5

Abwasserwerk der Stadt Heimbach

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der kommunalrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den vom Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Mönchengladbach, 30. November 2022

Bertram A. Dobberstein
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.